

PROTOKOLL

**DER
GEMEINDERATSSITZUNG**

VOM

17. Dezember 2018, 17.00 Uhr

PROTOKOLL

der Gemeinderatssitzung vom Montag, den 17. Dezember 2018, um 17.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Berndorf I.

Anwesend: SPÖ - Bürgermeister Hermann KOZLIK,
Vizebürgermeister Kurt ADLER;
die Stadträte Heribert PROKOP, Kurt HOFFER, Erich Christian RUDOLF und Mag. Manuela HENRICH,
die Gemeinderäte, Kurt Wölfl, Friedrich Vyskocil ab 17.50 Uhr;
Mag. Danja Wanner ab 18.45 Uhr, Angelika Wille ab 18.05 Uhr,
Nicole Holzinger, Resmiye Öztürk, Martin Weissenböck, Roman Walzl, Günter Bader, Ilse Büchsenmeister und Richard Schrenk 17 (19)

VP - der Stadtrat Franz RUMPLER ;
die Gemeinderäte Silvia Hromadka, Michael Steiner, Thomas Büchinger, Joseph Miedl 5 (7)

FPÖ - die Gemeinderäte Christa Kratochwil, Gerald Wolf und Thomas Sames 3 (4)

UBV die Gemeinderäte Gerald Aster, Andreas Kronfellner, Stefan-Georg Scheiblauer 3 (3)

Entschuldigt: SPÖ GR Markus Wölfl, GR Jürgen Schrönkhammer, GR Friedrich Vyskocil bis 17.50 Uhr, Mag. Danja Wanner bis 18.45 Uhr, GR Angelika Wille bis 18.05 Uhr

VP GR Brigitta Zauner, GR Gertraud Fürst,

FPÖ STR Gerhard Ullrich

Schriefführer: STADir. Franz GRILL
VB Marion REITZL

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 2000, Punkt 3) der Tagesordnung, wird dieses Protokoll als Beschlussprotokoll verfasst.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung des Gemeinderates um 18.00 Uhr, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer, stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister stellt den Antrag,
die Tagesordnungspunkte **40 bis 42** in **NICHT ÖFFENTLICHER** Sitzung zu behandeln.
Abstimmung: EINSTIMMIG

Im Hinblick auf die Tonbandaufnahme des Sitzungsverlaufes wird ersucht bei Diskussionen nicht durcheinander sowie laut und deutlich zu sprechen.

Die Tagesordnung lautet demnach:

TAGESORDNUNG

Bgm. Hermann Kozlik

- 1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. September 2018

Gemeinderat Gerald Wolf

- 2) BERICHT des Prüfungsausschusses

STR Mag. Manuela Henrich

- 3) Beschlussfassung über den Voranschlag 2019 und Mittelfristigen Finanzplan 2020-2023

Bgm. Hermann Kozlik

- 4) Beschlussfassung über die Wahl eines Bildungsgemeinderates
- 5) Beschlussfassung über die Verleihung einer Goldenen Ehrennadel
- 6) Nachträgliche Beschlussfassung über die Verleihung einer Goldenen Ehrennadel an Walter Hejduk
- 7) Beschlussfassung über die Entscheidung einer Kostenbeteiligung zur baulichen und betrieblichen Erhaltung der Park & Drive Anlage in Leobersdorf
- 8) Beschlussfassung über die Vereinbarung zur Umsetzung der Verlegung öffentlicher Verkehrsflächen auf dem Grundstück 422/1 und 422/19, KG Berndorf II gemäß Teilungsplan GZ 7487/18
- 9) Beschlussfassung über die Festsetzung eines m²-Preises, KG Berndorf II
- 10) Beschlussfassung über einen Schenkungsvertrag, KG Berndorf I, Grundstück 630/2 und 630/6
- 11) Beschlussfassung über einen Kaufvertrag für Flächen aus dem Grüngürtel bei der alten Kläranlage, Grundstück 1091/1 und 1092
- 12) Beschlussfassung über eine Vereinbarung mit der GEWOG „Arthur Krupp“
- 13) Nachträgliche Beschlussfassung über eine Löschungserklärung für das Grundstück 505 in der KG Berndorf II
- 14) Beschlussfassung über die Auflassung eines Leistungsrechtes auf den Parzellen 376 und 377 in Neusiedl (Gemeinde Hernstein)
- 15) Beschlussfassung über die Löschung eines Wiederkaufsrechtes für das Grundstück 877/55 sowie über eine Beschlussfassung für die Eintragung eines Vorkaufsrechtes für das Grundstück 877/52
- 16) Bericht über das Ergebnis zur Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt

STR Mag. Manuela Henrich

- 17) Beschlussfassung über diverse Subventionen
- 18) Beschlussfassung über eine Subvention 2018 nach dem Fördermodell „Nachwuchs- und Jugendarbeit SC-Berndorf
- 19) Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme für Wohnungen in der Pottensteiner Straße 15
- 20) Beschlussfassung über Darlehensaufnahme für Wohnungen in der Brunntalstraße 5-7
- 21) Nachträgliche Beschlussfassung über einen Versicherungsabschluss für die VW Pritsche 7JO
- 22) Nachträgliche Beschlussfassung über einen Versicherungsabschluss für den VW Caddy

- 23) Beschlussfassung über einen Versicherungsabschluss für die Zuschauertribüne am Fußballplatz des SC-Berndorf
- 24) Beschlussfassung über die Verlängerung des Vertrages mit der Firma T-Mobile für die Gemeindehandys

Vizebürgermeister Kurt Adler

- 25) Beschlussfassung über die Übernahme des Grundstückes 566/15, KG Berndorf II – Eigentümerin Stadtgemeinde Berndorf (Holzmarkt) ins Öffentliche Gut
- 26) Beschlussfassung über eine Straßenbenennung in der KG Berndorf III
- 27) Beschlussfassung über eine Straßenbenennung in der KG Berndorf II
- 28) Beschlussfassung einer Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenparks Wienerwald 2018
- 29) Beschlussfassung über diverse Auftragsvergaben für den Neubau des Wirtschaftshofes und des Altstoffsammelzentrums
- 30) Nachträgliche Beschlussfassung über den Ankauf eines VW Caddy für den Wirtschaftshof

STR Kurt Hoffer

- 31) Beschlussfassung über die Ergebnisrechnung der NABE 2017/2018 – Volkshilfe Service Mensch GmbH

Stadtrat Heribert Prokop

- 32) Nachträgliche Beschlussfassung über die Auftragsvergabe von zusätzlich notwendigen Vermessungsarbeiten für die Ausarbeitung des wasserrechtlichen Einreichprojektes für den Hochwasserschutz Triesting BA 3-4
- 33) Nachträgliche Beschlussfassung über die Sanierung des RW-Kanals im Zuge der Arbeiten in der Dr. Ottokar Kernstock-Straße
- 34) Nachträgliche Beschlussfassung über die Sanierung des RW-Kanals im Zuge der Arbeiten in der Escherstraße
- 35) Beschlussfassung über einen Betriebsvertrag für die E-Tankstelle, KG Berndorf I
- 36) Beschlussfassung über die Verlängerung der Förderungen für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäuser sowie die Errichtung von Erdwärmeheizungen

Stadtrat Erich Christian Rudolf

- 37) Beschlussfassung über einen Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ, Landesstraßenverwaltung, für die Werbetafel der Stadtgemeinde Berndorf im Kreuzungsbereich Landesstraße B 18/Niederfeldgasse

- 38) BERICHTe der Referenten
- 39) ANFRAGEN

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

STR Mag. Manuela Henrich

- 40) Beschlussfassung über die Ausbuchung offener Forderungen

Bgm. Hermann Kozlik

- 41) PERSONALANGELEGENHEITEN
- 42) WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

PUNKT 1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. September 2018

Bürgermeister KOZLIK berichtet, dass das Protokoll der **Gemeinderatssitzung vom 27. September 2018** in der Zeit vom 04. Oktober 2018 bis einschließlich 18. Oktober 2018 während der Amtsstunden im Stadtamt der Stadtgemeinde Berndorf zur Einsichtnahme für die Mandatäre aufgelegt und auch den Fraktionen in Kopie zugegangen ist.

Der Bürgermeister stellt nun den

A n t r a g,

die Protokolle zu genehmigen.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

PUNKT 2) BERICHT des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses Herr Gemeinderat Gerald WOLF bringt die Protokolle der Prüfungsausschusssitzungen vom 28. November 2018 und vom 11. Dezember 2018 zur Kenntnis. Der Bürgermeister verliest seine Stellungnahme.

Der Prüfbericht und die Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Der Prüfbericht und die Stellungnahme werden dem Protokoll in Kopie angeschlossen.

**PRÜFUNGS-AUSSCHUSS-
SITZUNGEN vom 14.11.2018, 28.11.2018
Und
11.12.2018**

STADTGEMEINDE BERNDORF
PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Berndorf, 12.12.2018

An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf
z.Hd. Herrn Bürgermeister

Im Hause

Betr.: Bericht der Prüfungsausschusssitzungen v. 28.11.2018 und 11.12.2018
Aktenvermerk v. 14.11.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Beilage überreiche ich Ihnen die Protokolle der PRÜAUS-Sitzungen v. 28.11.2018 u.
11.12.2018 und den Aktenvermerk v. 14.11.2018.

Mit freundlichen Grüßen

GR Wolf Gerald
Vorsitzende

P R O T O K O L L
Prüfungsausschusssitzung
vom Dienstag, dem 11. Dezember 2018 um 17.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Berndorf

Anwesend: GR WOLF Gerald FPÖ
GR BÜCHSENMEISTER Ilse SPÖ
GR WÖLFL Kurt SPÖ
GR WEISSENBÄCK Martin SPÖ
GR STEINER Michael VP

Entschuldigt: GR SCHRENK Richard SPÖ
GR SCHRÖNKHAMMER Jürgen SPÖ

Nicht entschuldigt:

Schriefführung: VB TURZA Sabine

Weiters Anwesend: KaDir KOISSER Barbara
VB ZODL Sivia ca 5. Minuten

Tagesordnung Punkt 1 – Begrüßung durch den Vorsitzenden
Punkt 2 – Prüfung VA 2019
Punkt 3 – Anträge

Die Sitzung ist angesagt.

Punkt 1 – der Tagesordnung – Begrüßung durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende eröffnet um 17. 00 Uhr die Sitzung des Ausschusses, begrüßt die Mitglieder und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest. Wir begrüßen unser neues Mitglied Herrn GR Weissenbäck Martin.

Punkt 2 – der Tagesordnung – VA 2019

Wir bedanken uns wie immer für die gute Ausarbeitung des VA 2019 bei Frau KADIR Koisser.

Zu folgende Konten wurden Anfragen gestellt:

Gemeindekurier – warum Porto auf € 10.000,-- erhöht wurde. Der Gemeindekurier wird wieder durch die Post ausgetragen – hat mit der anderen Firma nicht funktioniert.

Museum Miete warum die Mietkosten ca. € 12.000 erhöht wurden? Dies wurde aufgrund späterer Nachverhandlungen mit Herrn Dr. Klockner wieder auf die ursprüngliche Mietreduktion vereinbart.

Wirtschaftshof Lohnkosten auf € 850.000.-- erhöht ? Frau Zodl erläutert diese, dass heuer viele Förderungen für die Saisonkräfte bekommen haben und diese wurde im VA 2019 nicht eingerechnet.

Kartenverkauf bei den Festspielen im Stadttheater wird so angenommen.

Beim Polizeigebäude, Umbau Bürgerservice und Besprechungsraum, Fenster und Türen in der Sonderschule müssen Erneuert werden.

Sonderanlage Ankauf Geschwindigkeitmeßgerät bei Öffentliche Ordnung und Sicherheit – wurde budgetiert.

Heizkostenzuschuss gültiger GR-Beschluss deshalb € 55.000,--

Friedhof Sonderanlagen € 33.000,-- betrifft die WC-Sonderanlage.

Instandhaltung Sonderanlage Freibad – Erneuerung Bodenausströmkanäle Becken Abwasserkanal – Porto kann umgebucht wurden.

Theater- Instandhaltung – Erneuerung der Notstromanlage und Renovierung der Außentüren und Fassade.

Punkt 3 – der Tagesordnung – Anträge

In der nächsten Sitzung wird der Zubau VS Berndorf und Straßenbauten, Kanalisation und öffentliche Beleuchtung

Die Sitzung endet um 17.45 Uhr.

Der Obmann
GR Gerald Wolf e.h.

Der Schriftführer
Sabine Turza e.h.

Die Mitglieder
Ilse Büchsenmeister e.h.
Kurt Wölfl e.h.
Martin Weissenbäck e.h.
Michael Steiner e.h.

PROTOKOLL

Der unvermuteten Kassaprüfung des Prüfungsausschusses vom 28.11.2018

Anwesend:	GR Gerald Wolf	FPÖ
	GR Richard Schrenk	SPÖ
	GR Ilse Büchsenmeister	SPÖ
	GR Kurt Wölfl	SPÖ
Entschuldigt:	GR Martin Weissenbäck	SPÖ
	GR Jürgen Schrönkhammer	SPÖ
	GR Michael Steiner	ÖVP

Nicht entschuldigt:

Schrifführer: VB Sabine Turza

Die Prüfungsausschusssitzung der Kassenkontrolle beginnt um 8.30 Uhr

Hauptkassa:

Laut Aufzeichnungen beträgt der Kassastand	€ 8.113,06
Tatsächlicher Kassastand	€ 8.113,06

Friedhof:

Gemeinderelevante Beträge	Soll	€ 667,40
	Ist	€ 676,60

Meldeamt:

	Soll	€ 15,00
	Ist	€ 15,80

Müllsäcke:

Konnte nicht geprüft werden – zuständige Sachbearbeiter ist krank.

Kulturamt:

Fr.Rupsch - gemeindeeigene Veranstaltung:	Soll	€ 1.754,00
	Ist	€ 1.754,00
Fr. Rupsch – Festspiele	Soll	€ 570,00
	Ist	€ 570,00

Fr. Gaggl

Soll	€ 500,00
Ist	€ 500,00

Ende der Sitzung 9.00 Uhr.

Der Obmann:
GR Gerald Wolf e.h.

Die Mitglieder:
Richard Schrenk e.h.
Ilse Büchsenmeister e.h.
Kurt Wölfl e.h.

Der Schriftführer:
Sabine Turza e.h.

AKTVERMERK

Die Kassaprüfung am 14.11.2018 um 8.00 Uhr konnte nicht stattfinden, es waren zu wenige Mandatäre anwesend.

Anwesend:	GR Gerald Wolf	FPÖ
	GR Ilse Büchsenmeister	SPÖ
Entschuldigt:	GR Richard Schrenk	SPÖ
	GR Kurt Wölfl	SPÖ
	GR Jürgen Schrönkhammer	SPÖ
	GR Martin Weissenbäck	SPÖ
	GR Michael Steiner	ÖVP

Nicht entschuldigt:

Schriftführer: VB Sabine Turza



STADTGEMEINDE BERNDORF

A-2560 Berndorf I, Kislingerplatz 2-4
Bezirk Baden, Niederösterreich
Tel.: 02672/82253-0, Fax: 02672/85637, e-mail: post@berndorf.gv.at
Internet: www.berndorf.gv.at, DVR: 0067784

Berndorf, am 17. Dezember 2018

Kammeramt /KADir. Ko

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Berndorf

Im Hause

Betreff: **Stellungnahme des Kassenverwalters zum Protokoll des
Prüfungsausschusses vom 11.12.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Kassenverwalter nehme ich das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 11.12.2018 zur Kenntnis.

Mit freundliche Grüßen

KADir. Koisser Barbara e.h.
Kassenverwalter



STADTGEMEINDE BERNDORF

A-2560 Berndorf I, Kislingerplatz 2-4
Bezirk Baden, Niederösterreich
Tel.: 02672/82253-0, Fax: 02672/85637, e-mail: post@berndorf.gv.at
Internet: www.berndorf.gv.at, DVR: 0067784

Berndorf, am 17. Dezember 2018
Kammeramt /KADir. Ko

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Berndorf

Im Hause

Betreff: **Stellungnahme des Kassenverwalters zum Protokoll des
Prüfungsausschusses vom 28. November 2018 (unvermutete
Kassenkontrolle)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Kassenverwalter nehme ich das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 28.
November 2018 zur Kenntnis.

Mit freundliche Grüßen

KADir. Koisser Barbara e.h.
Kassenverwalter

S T A D T G E M E I N D E B E R N D O R F



A-2560 Berndorf I, Kislingerplatz 2-4
Bezirk Baden, Niederösterreich
Telefon: 02672/82253-0 Telefax: 02672/85637
Internet: www.berndorf.gv.at

Berndorf, am 13. Dezember 2018

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Berndorf

im Hause

Betr.: Stellungnahme des Bürgermeisters zum Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 28.11.2018 und vom 11.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe die Protokolle des Prüfungsausschusses zur Kenntnis genommen und nehme wie folgt Stellung:

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 28.11.2018 wurden keine Mängel festgestellt.

Ich danke dem Prüfungsausschuss sowie den Bediensteten für die korrekte Arbeit.

Der Bürgermeister:

Hermann Kozlik e.h.

REFERATBOGEN

Zahl: 902190/2018/KADir. Ko

Betreff: **VORANSCHLAG 2019 und MFP 2019-2023**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

ÜBERSICHT ZUM VORANSCHLAG 2019								
		VA	NAVA	GESAMT				
ORDENTLICHER HAUSHALT - Einnahmen/Ausgaben:		16.906.000	0	16.906.000				
AUSSERORDENTL. HAUSHALT - Einnahmen/Ausgaben:		5.079.900	0	5.079.900				
Maastrichtergebnis:		-3.082.800						
Freie Finanzspitze:	Freie Finanzspitze inklusive 85 1 und 853	Überschuss 85 1 - Kanal	Überschuss 853 - Wohnhäuser	Freie Finanzspitze abzügl. 85 1 und 853	<i>auslaufende/ neue ab 2020 Annuitäten DarlehensArt. 1 im Zeitraum 2018-2020</i>			
	1.146.500,00	732.300,00	37.200,00		211.200,00	223.600,00		
					377.000,00			
Rücklagen:			voraussichtlicher Anfangsstand 2019	Zuführungen	Entnahmen	voraussichtlicher Endstand 2019		
12/990000004	allgem. Rücklage	Sparkasse Pottenstein IBAN: AT842024500004037644	1.060.212,00	300,00	200,00	1.060.312,00		
12/990000005	Wohnhausrücklage	Volksbank Wien AG IBAN: AT634300030009731005	203.027,00	100.400,00	100,00	303.327,00		
12/990000007	Rücklage Wirtschaftshof und Abfallbeseitigung Neu		202.146,00	95.400,00	0,00	297.546,00		
12/990000008	Rücklage Hochwasserschutz		730.288,00	0,00	0,00	730.288,00		
			2.195.673,00	196.100,00	300,00	2.391.473,00		
Schulden:			voraussichtlicher Anfangsstand 2019	Zuzahlungen	Tilgungen	Zinsen	Zuschüsse	voraussichtlicher Endstand 2019
Darl. Art. 1			2.787.686,41	3.500.000,00	376.300,00	17.900,00	1.600,00	5.911.386,41
Darl. Art. 2			2.956.914,72	70.000,00	364.800,00	20.300,00	159.400,00	2.662.114,72
			5.744.601,13	3.570.000,00	741.100,00	38.200,00	161.000,00	8.573.501,13
Personalaufwand:			% der Ordentlichen Einnahmen inkl. Überschuss Vorjahr			% der Ordentlichen Einnahmen ohne Überschuss Vorjahr		
			16.906.000,00		Ordentliche Einnahmen	16.906.000,00		
					davon Überschuss des Vorjahres	0,00	16.906.000,00	
Personalaufwand aktive Bedienstete:		4.027.500,00	23,82				23,82	
Abfertigungen und Dienstjubiläen:		108.400,00	0,64				0,64	
Personalaufwand Schauspieler Festspiele		145.200,00	0,86				0,86	
Pensionen u. Ruhebezüge:		235.900,00	1,40				1,40	
		4.517.000,00	26,72				26,72	

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2019 wurde nach den Richtlinien der VRV erstellt.

Der Entwurf des Voranschlages 2019 für den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt wurde in der Zeit vom 30. November – 14. Dezember 2018

zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder im Kammeramt aufgelegt und an den Amtstafeln der Stadtgemeinde Berndorf sowie auf der Web-Site der Stadtgemeinde Berndorf samt Entwurf zum Voranschlag 2019 kundgemacht. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Berndorf, am 17.12.2018

KADir. Barbara Kolisser e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2018

Zu Punkt 3.) der Tagesordnung:

STADTRAT Mag. Manuela HENRICH stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den vorliegenden Entwurf des Voranschlag 2019 samt Haushaltsbeschluss und Dienstpostenplan mit Einnahmen und Ausgaben für den ordentlichen Haushalt von 16.906.000,-- Euro und Einnahmen und Ausgaben für den außerordentlichen Haushalt von 5.079.900,-- Euro als Voranschlag 2019 sowie den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2019-2023.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Zum Thema sprechen: GR Dipl.-HTL-Ing. Gerald Aste, MSC, MBS, STR Mag. Manuela Henrich, Bürgermeister

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 003-02/2018/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Beschlussfassung über die Bestellung eines
Bildungsgemeinderates**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Gemäß § 30a können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Mit Schreiben vom 19. November 2018 wird von der VP „Wir in Berndorf“, Herr Gemeinderat Dir. Michael Steiner, zur Wahl als Bildungsgemeinderat vorgeschlagen.

Die Bildungsgemeinderäte haben ihren Bericht an den Gemeinderat zu erstatten. Die Bestellung zum Bildungsgemeinderat ist an keine finanziellen Zuwendungen gebunden.

In der Gemeinderatssitzung wird über die Nominierung des Bildungsgemeinderates mit Stimmzettel abgestimmt.

Berndorf, am 18. November 2018

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2018

Zu Punkt 4.) der Tagesordnung:

Bürgermeister Hermann KOZLIK stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den von der VP „Wir in Berndorf“ nominierten Kandidaten GR Dir. Michael Steiner, zur Wahl zum Bildungsgemeinderat vorzuschlagen

GR Michael Steiner

gültig.....24.... Stimmen

ungültige 1 Stimmen

Da für den Mandatar Gemeinderat Michael Steiner 24 Stimmen abgegeben wurden, wird dieser vom Gemeinderat zum Bildungsgemeinderat bestellt.

Wahlhelfer: STR Rumppler – VP
GR Kratochwil - FPÖ

Der Bürgermeister:

Hermann KOZLIK e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 0-062/1/2018/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Beschlussfassung über die Verleihung einer Goldenen Ehrennadel**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Aufgrund der 25-jährigen Tätigkeit für das Feuerwehrwesen Veitsau wird folgendem Mitglied die Goldene Ehrennadel verliehen:

HLM Harald Staudinger, 2560 Berndorf, Ing. Eugen-Essenther- Straße 64

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 29. November 2018

STADir. Franz Grill e.h..
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2018

Zu Punkt **5)** der Tagesordnung:

Bürgermeister KOZLIK stellt den A n t r a g :

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Verleihung der Goldenen Ehrennadel an das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren Veitsau aufgrund seiner 25-jährigen Tätigkeit:

HLM Harald Staudinger, 2560 Berndorf, Ing. Eugen-Essenther-Straße 64

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:

ERLEDIGUNGSVERMER



Hermann Kozlik

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 0-062/1/2018/STADir. Grill/Rei.

Betreff: Nachträgliche Beschlussfassung über die Verleihung einer Goldenen Ehrennadel an Walter Hejduk

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Aufgrund seiner Leistungen „altes Kulturgut der Gemeinde zu bewahren“ (Fotoausstellung, Mitgestaltung von Büchern) wurde Herrn Walter Hejduk bei der Buchausstellung am 07. November 2018 die Goldene Ehrennadel verliehen.

Herr Hejduk stellt seine Fotosammlung, im Falle seines Ablebens, der Stadtgemeinde Berndorf kostenlos zur Verfügung.

Für die Verleihung wurde ein Stadtratsrundbeschluss eingeholt.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 29. November 2018

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2018

Zu Punkt **6.)** der Tagesordnung:

Bürgermeister KOZLIK stellt den A n t r a g :

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt nachträglich in seiner heutigen Sitzung die Verleihung der Goldenen Ehrennadel an Herrn Walter Hejduk für seine Leistungen „altes Kulturgut der Gemeinde zu bewahren“.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:

ERLEDIGUNGSVERMER



Hermann Kozlik

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2018/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Beschlussfassung über die Entscheidung einer Kostenbeteiligung zur baulichen und betrieblichen Erhaltung der Park & Drive Anlage in Leobersdorf**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Von der Gemeinde Leobersdorf wurde ein Muster für einen Gemeinderatsbeschluss zur Kostenbeteiligung an der Park & Drive Anlage übersandt. Die Gesamtkosten werden mit € 20.000,00 pro Jahr angenommen. Die Gemeinde Leobersdorf würde 50% der Kosten übernehmen. Die restlichen 50% sollen von den Gemeinden der LEADER Region getragen werden. Die Überwälzung der Kosten auf die LEADER Gemeinden soll mit einem geschätzten Kostenaufwand von derzeit € 0,27 pro Einwohner der jeweiligen Gemeinde erfolgen, das ergibt für Berndorf derzeit € 2.458,00 pro Jahr.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat der Überwälzung der Kosten **NICHT** zuzustimmen, da es keinen Nachweis über die mehrheitliche Benutzung von Berndorfer Bürgern gibt.

Der Gemeinderat hätte zu beraten, ob die Stadtgemeinde Berndorf sich an der Erhaltung der Park & Drive in Leobersdorf finanziell beteiligt und nach Beratung einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 29. November 2018

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2018

Zu Punkt **7.)** der Tagesordnung:

Bürgermeister KOZLIK stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung sich an der Erhaltung der Park & Drive Anlage in Leobersdorf zu einem derzeit geschätzten Kostenaufwand von € 2.458,00 pro Jahr nicht zu beteiligen.

Nach Ablauf eines Jahres und Vorlage der effektiven Betriebskosten soll neuerlich im Gemeinderat über eine Kostenbeteiligung beraten werden, da die derzeitige Annahme der jährlichen Betriebskosten in der Höhe von € 20.000,00 zu hoch erscheint.

Abstimmung: **21 Mandatare stimmen für den Antrag**

4 Gegenstimmen: VP - STR Rumpler

FPÖ – GR Kratochwil, GR Sames,

GR Wolf

Der Bürgermeister:



Hermann Kozlik

ERLEDIGUNGSVERMERK

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2018/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Beschlussfassung über die Vereinbarung zur Umsetzung der Verlegung öffentlicher Verkehrsflächen auf dem Grundstück 422/1 und 422/19, KG Berndorf II gemäß Teilungsplan GZ 7487/18**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die „MBV“ GesmbH, Eigentümer der Grundstücke 422/1 und 422/19, ersucht die Gemeinde um Zustimmung und Unterstützung für die Umsetzung des Teilungsplanes 7487/18, erstellt von Prof. DI Walter Guggenberger. In diesem Teilungsplan soll die vorweg gewidmete Straße im Ausmaß von 1791 m² in das öffentliche Gut übergeben werden. Nach Fertigstellung der Parzellierung für das gesamte Areal soll die Straße laut oben genannten Teilungsplan verlegt werden, um eine optimale Nutzung der Flächen zu erreichen. Die vorweg übergebene Teilfläche im Ausmaß von 1791 m² soll danach wieder aus dem öffentlichen Gut entwidmet und an die Firma „MBV“ GesmbH“ rückübertragen werden.

Berndorf, am 29. November 2018

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2018

Zu Punkt **8.)** der Tagesordnung:

Bürgermeister KOZLIK stellt den A n t r a g :

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Vereinbarung mit der MBV GmbH über die Rückübertragung, der in das öffentliche Gut übertragene Fläche, sobald diese nicht mehr als öffentliche Straßen genutzt wird. Die übertragene Fläche der Firma MBV in das öffentliche Gut hat ein Ausmaß von 1.791 m² und soll nach Fertigstellung der Parzellierung der Parzellen 422/1 und 422/19 und der dadurch geplanten Verlegung der Straße wieder an die Firma MBV rückübertragen werden.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:

ERLEDIGUNGSVERMERK



Hermann Kozlik

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8-840-3/2018/STADir. Grill/Rei.

Betreff: Beschlussfassung über die Festsetzung eines m2-Preises in der KG Berndorf II

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Herr Harald Brunner möchte zwei Parzellen (Nr. 1204 und 283) im Kleingartenbereich „Neufeldweg“ von der Stadtgemeinde Berndorf ankaufen.

Im Nahbereich wurde für den Verkauf von Flächen ein m2-Preis von € 15,00 festgesetzt. Aus diesem Grund soll auch für diese Grundfläche ein m2-Preis von € 15,00 festgesetzt werden.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 29. November 2018

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2018

Zu Punkt **9.)** der Tagesordnung:

Bürgermeister KOZLIK stellt den A n t r a g :

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den m2-Preis mit € 15,00 für die Parzellen 1204 und 283 im Kleingartenbereich „Neufeldweg“ festzusetzen.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:

ERLEDIGUNGSVERMER



Hermann Kozlik

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8-840-3/2018/STADir. Grill/Rei.

Betreff: Beschlussfassung über einen Schenkungsvertrag KG Berndorf I,
Grundstück 630/2, 630/6 und 630/8

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Laut Teilungsplan von Prof. DI Walter Guggenberger, GZ 7375/18, soll das Grundstück 630/2 geteilt werden. Mit Schenkungsvertrag überträgt Monika Auer eine Teilfläche des Grundstückes an Silvia und Harald Györvary. Im Zuge der Grundteilung ist eine Fläche im Ausmaß von 2 m² in das öffentliche der Stadtgemeinde Berndorf abzutreten.

Im Gegenzug über nimmt Frau Auer 3 m² aus dem öffentlichen Gut. Diese Teilfläche wurde aus dem öffentlichen Gut entwidmet und dem Grundstück 630/8 zugeschrieben.

Der Vertrag wurde vom Büro Dr. Mahler-Hutter und Hausmann erstellt.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 29. November 2018

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2018

Zu Punkt **10.)** der Tagesordnung:

Bürgermeister KOZLIK stellt den A n t r a g :

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Zustimmung zum Schenkungsvertrag Auer/Györfvay und zur Abtretung einer Fläche von 2 m² in das öffentliche Gut, Parzelle 630/6 sowie die Abtretung von 3 m² aus dem öffentlichen Gut. Diese Fläche wird der Parzelle 630/8 zugeschrieben.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:

ERLEDIGUNGSVERMER



Hermann Kozlik

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: **8-840-3/2018**/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Beschlussfassung über einen Kaufvertrag für Flächen aus dem Grüngürtel bei der alten Kläranlage, Grundstück 1091/ und 1092**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Herr Franklin Hafner kauft eine Teilfläche des Grüngürtels aus der Parzelle 1091/1 im Ausmaß von 203 m² und eine Fläche von 122 m² aus der EZ 1190, Parzelle 1092 Grünland zum jeweiligen m²-Preis von € 40,00. In Anbetracht der Fläche von 325 m² ergibt das einen Kaufpreis von € 13.000,00.

Der Vertrag wurde von Dr. Jägerndorfer erstellt.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 05. Dezember 2018

STADir. Franz Grill e.h..
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2018

Zu Punkt 11.) der Tagesordnung:

Bürgermeister KOZLIK stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung einen Kaufvertrag mit Herrn Franklin Hafner für die Teilfläche aus der Parzelle 1091/1 von 203 m² und einer Teilfläche aus der Parzelle 1092 im Ausmaß von 122 m² zu einem m²- Preis von € 40,00. Der Kaufpreis für eine Fläche von 325 m² beträgt € 13.000,00.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:

ERLEDIGUNGSVERMER



Hermann Kozlik

GR Vyskocil kommt zur Sitzung

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8-840-3/2018/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Beschlussfassung über eine Vereinbarung mit der GEWOG „Arthur Krupp“**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

In einem Sideletter wurde aufgrund des Kaufvertrages zwischen der GEWOG „Arthur Krupp“ und der Stadtgemeinde Berndorf festgehalten, dass die GEWOG „Arthur Krupp“ einen Beitrag von € 300.000,00 an die Stadtgemeinde Berndorf zur Errichtung und dem Ausbau sowie die Instandhaltung und Sanierung, der in der Gemeinde befindlichen Kindergärten und Schulen, leistet.

Durch die von der GEWOG „Arthur Krupp“ geplanten Bauvorhaben ist zu erwarten, dass wiederum ein Zuzug von Jungfamilien erfolgt und sohin die Kapazität der derzeit bestehenden Kindergärten und Schulen mehr aus ausgeschöpft werden wird.

Dezidiert wird festgehalten, dass es sich dabei nicht um Aufschließungsleistungen im Sinne des § 38 Abs. 7 NÖ BAO handelt.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 05. Dezember 2018

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom **17. Dezember 2018**

Zu Punkt **12.)** der Tagesordnung:

Bürgermeister KOZLIK stellt den **A n t r a g** :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung eine Vereinbarung mit der GEWOG „Arthur Krupp“ über einen Beitrag von € 300.000,00 an die Stadtgemeinde Berndorf zur Errichtung und dem Ausbau sowie die Instandhaltung und Sanierung der in der Gemeinde befindlichen Kindergärten und Schulen.

Es wird festgehalten, dass es sich dabei nicht um Aufschließungsleistungen im Sinne des § 38, Abs. 7 NÖ BAO handelt.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:



Hermann Kozlik

ERLEDIGUNGSVERMER

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8-840-5/2018/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Nachträgliche Beschlussfassung über eine Löschungserklärung für das Grundstück 505 in der KG Berndorf II**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

In der Gemeinderatssitzung am 27. September 2018 hat der Gemeinderat bereits einstimmig der Löschung des Wiederkaufsrechtes auf dem Grundstück 505 im Eigentum von Otto und Herta Schindler zugestimmt, da alle Auflagen erfüllt wurden.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 05. Dezember 2018

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom **17. Dezember 2018**

Zu Punkt **13.)** der Tagesordnung:

Bürgermeister KOZLIK stellt den **A n t r a g** :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Löschung des Wiederkaufsrechtes für die Stadtgemeinde Berndorf auf dem Grundstück 505 in der KG Berndorf II im Eigentum von Otto und Herta Schindler, da alle Auflagen erfüllt wurden.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:



Hermann Kozlik

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8-840-3/2018/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Beschlussfassung über die Auflassung eines Leitungsrechtes auf den Parzellen 376 und 377 in Neusiedl (Gemeinde Hernstein)**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Vom Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden wurde die Stadtgemeinde Berndorf darauf aufmerksam gemacht, dass auf den Parzellen 376 und 377 ein Servitutseintrag für die damalige Wasserleitung zugunsten der Stadtgemeinde Berndorf eingetragen ist.

Es konnte eruiert werden, dass um 1906 die Gemeinde Berndorf die Quelle gefasst hat Wasser entnommen hat. Mittlerweile wurden diese Quellen vom WLV Bad Vöslau übernommen. Der Verband hat mit den Grundbesitzern Servitutsverträge abgeschlossen sowie neue Leitungen verlegt.

Da die Stadtgemeinde Berndorf keinen Bedarf an dem Leitungsrecht hat, sollte dieses zugunsten der Familie Steiner gelöscht werden.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 05. Dezember 2018

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom **17. Dezember 2018**

Zu Punkt **14.)** der Tagesordnung:

Bürgermeister KOZLIK stellt den **A n t r a g** :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Löschung des Leitungsrechtes auf den Parzellen 376 und 377 in Neusiedl (Gemeinde Hernstein) im Besitz von Martin und Karin Steiner mit der Begründung, dass die Quelle vom WLV Bad Vöslau bewirtschaftet wird. Aus diesem Grund ist für dieses Leitungsrecht aus der Sicht der Stadtgemeinde Berndorf kein Bedarf gegeben. Die Löschung wird beantragt.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:



Hermann Kozlik

ERLEDIGUNGSVERMER

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8-840-5/2018/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Beschlussfassung über die Löschung eines Wiederkaufsrechtes für das Grundstück 877/55 sowie über eine Beschlussfassung für die Eintragung eines Vorkaufsrechtes für das Grundstück 877/52**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Herr Benedekovics möchte das Vorkaufsrecht von der Parzelle 877/55 auf die Parzelle 877/52 in der KG Berndorf IV übertragen. Im Zuge des Parzellierungsvertrages wurde vereinbart, dass für die Parzelle 877/52 kein Bauzwang verhängt wird, da er diese als Eigenbedarf eingebracht hat. Im Zuge des Abverkaufs der Parzellen ist die Situation entstanden, dass ein Tausch mit der Parzelle 877/55 gewünscht wird.

Da für die Stadtgemeinde Berndorf dadurch kein Nachteil entsteht, soll der Löschung des Wiederkaufsrechtes für die Parzelle 877/55 und der Eintragung eines Vorkaufsrechtes für die Parzelle 877/52 zugestimmt werden.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 05. Dezember 2018

STADir. Franz Grill e.h. .
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom **17. Dezember 2018**

Zu Punkt **15.)** der Tagesordnung:

Bürgermeister KOZLIK stellt den **A n t r a g** :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung der Löschung des Wiederkaufsrechtes für das Grundstück 877/55 sowie die Eintragung eines Vorkaufsrechtes auf das Grundstück 877/52 in der KG Berndorf IV im Eigentum von Herrn Günter Bendekovics zuzustimmen.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:



Hermann Kozlik

ERLEDIGUNGSVERMER

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2018/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Bericht über das Ergebnis zur Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Wie in der Gemeinderatssitzung am 27. September 2018 beschlossen, wurde RA Dr. Michael Jägerndorfer mit der Erstellung der Sachverhaltsdarstellung zur Causa Ing. Helmut Wiltshko beauftragt. Diese wurde am 17. Oktober 2018 der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt übermittelt.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 (eingelangt am 14.11.2018) wurde von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass gemäß der §§ 153 (1), 153 (3) 1. Fall StGB das Verfahren eingestellt wurde.

In Folge wurde eine Begründung eingefordert. In der Begründung vom 27. November 2018 zum Ermittlungsverfahren gegen Ing. Helmut Wiltshko folgende Einstellungsbegründung übermittelt:

Da der Beschuldigte freiwillig und rechtzeitig sowie vollständig den Schaden gegenüber der Stadtgemeinde Berndorf gut gemacht hat, wurde das Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen Tätiger Reue nach § 167 Abs. 1 und 2 Z 1 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

Gezeichnet Dr. Karin Rohrböck, Staatsanwältin.

Berndorf, am 05. Dezember 2018

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom **17. Dezember 2018**

Zu Punkt **16.)** der Tagesordnung:

Bürgermeister KOZLIK stellt den **A n t r a g** :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf nimmt das Ergebnis - verlesen durch den Bürgermeister - zur Sachverhaltsdarstellung und deren Einstellungsbeurteilung der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt zur Kenntnis.

Mit Posteingang 14. November 2018 wurde der Stadtgemeinde Berndorf mitgeteilt, dass das Verfahren gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt wurde.

Vom RA Dr. Jägerndorfer wurde eine Begründung angefordert. Die Staatsanwaltschaft argumentiert in der Einstellungsbeurteilung wie folgt:
„Da der Beschuldigte freiwillig und rechtzeitig sowie vollständig den Schaden gegenüber der Stadtgemeinde Berndorf gut gemacht hat, wurde das Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen Tätiger Reue nach § 167 Abs. 1 und 2 Z 1 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.“

Der Bürgermeister:



Hermann Kozlik

ERLEDIGUNGSVERMERK

Zum Thema sprechen: GR Kratochwil, GR Dipl.-HTL-Ing. Gerald Aster, MSC, MBA, STR Rumppler, Bürgermeister, STR Prokop

GR Wille kommt zur Sitzung.

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: Subv./2018/Zo

Betreff: Beschlussfassung über die Vergabe von Subventionen

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Im Voranschlag 2018 sind Budgetansätze für die Subventionierung von Vereinen und Organisationen vorgesehen.

Vereine und Organisationen laut beiliegender Liste haben um Gewährung einer Subvention angesucht.

Die Gesamtsumme der laut beiliegender Liste zu beschließenden Subventionen beträgt **€ 9.973,62**.

Eine diesbezügliche Beschlussfassung im Gemeinderat wäre erforderlich.

Berndorf, am 02.01.2019

VB Silvia Zodl e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17. 12. 2018

Zu Punkt 17.) der Tagesordnung:

Frau STR. Mag. Manuela Henrich stellt den A n t r a g :

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den Vereinen und Organisationen lt. beiliegender Liste eine Subvention in der angeführten Höhe zu gewähren. Der Gesamtbetrag der zu beschließenden Subventionen beträgt € 9.973,62

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

ÜBERSICHT SUBVENTIONSANSUCHEN GEMEINDERATSSITZUNG Dezember 2018

Zahl	Verein	Subvention für	Ansuchen über EUR	Kommentar	Entscheidung	Betrag brutto in EUR	Vorjahres-subv. in EUR
5810 (999-287)	Österr. Hundesportverband	Pacht 2018, Anzahlung Rasentraktor	1.800,00	soll abgelehnt werden	abgelehnt	€ -	
3220 (999-7570)	Stadtchor Berndorf	Miete Musikschule	590,40	analog 2017		€ 590,40	
3220 (999-7570)	Stadtchor Berndorf	Busfahrt nach Wien (World Peace Choral Festivals im goldenen Saal der Wiener Musikvereins) 20 Seidentücher f. 100-Jahrfeier	1.000,00	Auftritt im Wiener Musikverein und 100-Jahresfeier		€ 1.000,00	
5200 (5200-7570)	Naturfreunde Berndorf-Pottenstein	Renovierung Fassaden	16.000,--	20 % der Investition höchstens 1000,--		€ 1.000,00	
1800 (999-178)	NÖ. Zivilschutzverband	Mitgliedsbeitrag 2018	0,18 pro Einwohner = 1.589,40 Euro	Richtwert pro Einwohner 0,15 Euro lt. Volkszählung 2015 - 8.977 Einwohner. Es wurden 673,28 Euro für 2018 beschlossen und ausbezahlt.	abgelehnt	0,00	673,28
3230 (999-187)	Musikverein St. Veit	Ankauf von Noten, Instrumente und Plakate	2.000,00	analog 2017		2.000,00	
2590 (999-000)	Kuratorium der Leopold Figl-Stiftung	Stipendien f. Junge bedürftige NiederösterreicherInnen		nicht Berndorf bezogen	abgelehnt	0,00	
2590(999-177)	Pfadfinder/innen Berndorf	Miete und Betriebskosten für den Stadtsaal	1.383,22	Bierheurige 2018		1.383,22	
3690 (999-286)	Faschingsgilde Berndorf	Triestingtaler und St. Veiter Musikkapelle, Miete Stadtsaal, Pressekonferenz, Sitzung BÖF, Leistungen Wirtschaftshof	4.000,00	NÖ Narrenhauptstadt 3.000,-- für div. Veranstaltungen und Ausgaben wie Miete Stadtsaal, Leistungen Wirtschaftshof, 1.000,00 werden den Musikkapellen direkt ausbezahlt.		€ 4.000,00	

€ 9.973,62



REFERATBOGEN

Zahl: 1/2690-7570(999-180)/2018 Zo

Betreff: Beschlussfassung Subvention 2018 nach dem Fördermodell „Nachwuchs- und Jugendarbeit SC Berndorf“.

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner Sitzung aufgrund des Fördermodells „Nachwuchs- und Jugendarbeit SC Berndorf“ basierend aus dem vorgelegten Istaussagen 2017/2018 und den kontrollierten Spielerständen eine Subvention von

€ 12.000,-,-.

Die vollständige oder teilweise Anerkennung der Ausgaben obliegt der Stadtgemeinde Berndorf.

Die Außenstände des SC- Berndorf gegenüber der Stadtgemeinde Berndorf für 2018 werden umgebucht.

Eine diesbezügliche Beschlussfassung im Gemeinderat wäre erforderlich.

Berndorf, am 02.01.2019

VB Silvia Zodi e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. 12. 2017

Beschluss des Gemeinderates vom 17. 12.2017

Zu Punkt 18.) ..) der Tagesordnung:

Stadträtin Mag. Manuela Henrich stellt den **A n t r a g** :

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Subvention für 2018 im Höchstausmaß von € 12.000,-- nach dem Fördermodell „Nachwuchs- und Jugendarbeit SC Berndorf. Die Außenstände werden umgebucht.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 85312-18/2018/Ko

Betreff: Darlehensaufnahme für die Sanierung der Wohnungen Pottensteinerstraße 15 TOP 2/24, 5/57, 5/58 und 5/61

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Darlehensaufnahme Sanierung Wohnungen Pottensteinerstraße 15 TOP 2/24, 5/57, 5/58 und 5/61					
Darlehensbetrag: € 205.000; Laufzeit: 15 Jahre	Aufschlag	Fixzinssatz	Pauschalrate	Zinsaufwand auf die gesamt Lzf.	Bemerkungen
Kreditinstitut					
Oberbank AG - Zweigstelle Baden	-	-	-	-	keine Rückmeldung
	-	-	-	-	
Bank Austria Creditanstalt AG UniCredit Group	0,960%	-	7.361,26	15.838,98	Finanzierungsangebot Nr. 891/2018 vom 13.11.2018; solite der Wert des EURIBOR am Zinsfestsetzungstermin "0" betragen oder unter "0" fallen, so wird er mit "0" angesetzt.
	-	-	-	-	
Volksbank Wien AG - Filiale Berndorf	-	-	-	-	Alternativangebot vom 12.11.2018; 15 Jahre Laufzeit-31 Pauschalraten; unverbindliches Angebot - daher keine Bewertung möglich;
	-	1,690%	7.558,76	29.321,33	
Bawag P.S.K. - Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	-	-	-	-	keine Rückmeldung
	-	-	-	-	
HYPO NOE Gruppe Bank AG	0,580%	-	7.149,53	9.486,06	Darlehensangebot vom 19.11.2018; Bindung an den 6-Monats-Euribor mindestens jedoch den Wert null; Vertragsentwurf beiliegend; Darlehensangebot vom 19.11.2018; nicht kündbar und nicht vorzeitig rückzahlbar; Aufschlag auf ICE SWAP RATE 0,61%; Vertragsentwurf beiliegend;
	-	1,904%	7.904,33	32.129,98	
Bausparkasse Wüstenrot AG	-	-	-	-	keine Rückmeldung
	-	-	-	-	
Sparkasse Pottenstein	-	-	-	-	laut Schreiben der Sparkasse Pottenstein vom 14.11.2018 ist die Abgabe eines Angebotes nicht möglich
	-	-	-	-	
Kommunalkredit Austria AG	-	-	-	-	keine Rückmeldung
	-	-	-	-	
Raiffeisenbank Oberes Triestingtal	-	-	-	-	laut E-Mail vom 29.10.2018 kann Angebot abgegeben werden;
	-	-	-	-	

Die Aufnahme des Darlehens soll bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 0,58%punkten erfolgen.

Berndorf, am 17. Dezember 2018

KADir Barbara Koisser e.h..
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2018

Zu Punkt 19.) der Tagesordnung:

STR Mag. Manuela HENRICH den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Aufnahme eines Darlehens für die Sanierung der Wohnungen in der Pottensteinerstraße 15 TOP 2/24, 5/57, 5/58 und 5/61 im Ausmaß von **€ 205.000.-**, einer Laufzeit von **15 Jahren**, mit Bindung an den **6-Monats-Euribor** und einem Aufschlag von **+0,58%punkten p.a.** bei der **HYPO NOE Gruppe Bank AG**.

Der Darlehensvertrag liegt bei, wurde verlesen und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

K R E D I T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Hypogasse 1, 3100 St. Pölten
FN 99073x LG St. Pölten; DVR 0042862
„HYPO NOE“ genannt

und

Stadtgemeinde Berndorf

Kislingerplatz 2-4, 2560 Berndorf
„Kreditnehmer“ genannt

Kreditnehmer und HYPO NOE jeder für sich „Partei“ und zusammen „Parteien“

ÜBERSICHT ÜBER DIE ECKPUNKTE DES KREDITVERTRAGES

Kreditbetrag:	EUR 205.000,00 (Euro zweihundertfünftausend)
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR zuzüglich Aufschlag von 0,58 %-Punkten p.a.
Bereitstellungsprovision:	0 % p.a. dec.
Bearbeitungsentgelt:	EUR 0,-
Berechnung der Zinsen:	kal/360 kalenderhalbjährlich dekursiv
Rückzahlung:	kalenderhalbjährlich in 30 Annuitäten ab 31.03.2020

Die Übersicht ist rechtlich unverbindlich. Rechtlich verbindlich, insbesondere im Falle von Widersprüchen ist ausschließlich der nachfolgende Inhalt des Kreditvertrages.

A. KREDITBETRAG UND KUNDITIONEN DES KREDITES

1. KREDITEINRÄUMUNG UND KREDITBETRAG

- 1.1 HYPO NOE gewährt dem Kreditnehmer mit diesem Kreditvertrag („Kreditvertrag“) zu den nachfolgenden Bedingungen einen einmal ausnützbaren Kredit („Kredit“) in der Höhe von maximal EUR 205.000,00 (Euro zweihundertfünftausend) auf dem Konto 466-309907, lautend auf den Kreditnehmer.

2. VERWENDUNGSZWECK

- 2.1 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den Kreditbetrag gemäß den Bedingungen und Bestimmungen dieses Kreditvertrags im erforderlichen Ausmaß ausschließlich für „Sanierung Wohnung / Pottensteinerstraße 15 TOP 2/24, 5/57, 5/58, 5/61“ zu verwenden.

3. ABRUFUNG UND AUSZAHLUNG DES KREDITES

- 3.1 Die Auszahlung bzw. Teilzahlung des Kredites erfolgt auf einmal oder in maximal fünf Teilbeträgen auf das in der Auszahlungsanforderung bekanntzugebende Konto.

4. BEARBEITUNGSENTGELT

- 4.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der HYPO NOE binnen fünf Banktagen ab Abschluss dieses Kreditvertrages, spätestens jedoch unmittelbar mit Auszahlung des Kredites oder eines Teils davon, ein pauschales Bearbeitungsentgelt in der Höhe von EUR 0,- zu bezahlen. HYPO NOE ist berechtigt, das Bearbeitungsentgelt dem Kreditkonto anzulasten.
- 4.2 Das Bearbeitungsentgelt ist auch dann zu bezahlen, wenn es, aus welchem Grund immer, nicht zur Auszahlung des Kredites oder eines Teils davon kommt und die HYPO NOE daran kein Verschulden trifft.

5. BEREITSTELLUNGSPROVISION

- 5.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für einen nicht abgerufenen Teil des Kredites ab Abschluss dieses Kreditvertrages bis einschließlich zu dem Tag, an dem der Kredit (samt Zinsen und Nebengebühren) vollständig an die HYPO NOE zurückgezahlt ist, eine Bereitstellungsprovision in der Höhe von 0% pro Jahr des nicht abgerufenen Teils des Kredites an die HYPO NOE zu bezahlen.
- 5.2 Die Bereitstellungsprovision wird nach tatsächlich verstrichenen Tagen auf der Basis eines mit 360 Tagen angenommenen Jahres (kalendermäßig/360) verrechnet. Die Bereitstellungsprovision ist im Nachhinein zum jeweiligen Zinsfälligkeitstag zur Zahlung fällig.

6. HÖHE DER KREDITZINSEN

- 6.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für den aushaftenden Kreditbetrag Zinsen („Kreditzinsen“) in der Höhe der Summe aus dem Basiszinssatz und dem Aufschlag (zusammen „Kreditzinssatz“) zu bezahlen.
- 6.2 Der Basiszinssatz („Basiszinssatz“) hat den Wert der ‚Euro Interbank Offered Rate‘ (EURIBOR) für Geldaufnahmen in Euro mit einer Zinsbindungsdauer von sechs Monaten, mindestens jedoch den Wert null.
- 6.3 Der Aufschlag („Aufschlag“) beträgt 0,58 %-Punkte p.a.
- 6.4 Der Wert des Basiszinssatzes wird von HYPO NOE erstmals am zweiten Bankarbeitstag vor dem Kalendertag der Auszahlung des (ersten) Kredit(teil)betrages und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor dem Zinsfälligkeitstag ermittelt. Der so ermittelte Wert ist für die unmittelbar nachfolgende Zinsenperiode wirksam.



- 6.5 Als EURIBOR wird jeweils der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 gegen 11.00 Uhr Wiener Zeit veröffentlichte Durchschnittzinssatz für die maßgebliche Zinsbindungsdauer des EURIBOR herangezogen. Sollte die Reuters-Seite EURIBOR01 nicht zur Verfügung stehen, wird eine andere öffentlich zugängliche Quelle herangezogen, die der Reuters-Seite EURIBOR01 entspricht. Sollte die Quotierung des EURIBOR überhaupt entfallen, wird der EURIBOR durch das arithmetische Mittel jener Zinssätze ersetzt, die drei Referenzbanken (wobei zwei Referenzbanken von HYPO NOE und eine Referenzbank vom Kreditnehmer namhaft zu machen sind) für Ausleihungen der gewünschten Laufzeit in Euro quotieren. Im Fall, dass der Basiszinssatz für eine auf der Reuters-Seite EURIBOR01 nicht veröffentlichte Zinsbindungsdauer zu ermitteln ist, wird HYPO NOE den EURIBOR aus den auf der genannten Seite veröffentlichten Prozentsätzen durch lineare Interpolation auf der Basis kalendermäßig/360 ermitteln.
- 6.6 „Zinsenperiode“ ist der Zeitraum vom Tag der (ersten) Auszahlung des Kredites (inklusive) bis zum ersten Zinsenfälligkeitstag (inklusive) und danach von jedem Zinsenfälligkeitstag (exklusive) bis zum nächsten Zinsenfälligkeitstag (inklusive). HYPO NOE hat das Recht, die Zinsenperiode an die Rückzahlungsmodalitäten anzupassen.
- 6.7 Die Kreditzinsen werden für jede Zinsenperiode kal/360 dekursiv berechnet.
7. **FÄLLIGKEIT DER KREDITZINSEN**
- 7.1 Die Kreditzinsen sind im Nachhinein am 31.03. und am 30.09., erstmals am 31.03.2019, zur Zahlung fällig („Zinsenfälligkeitstag“).

B. LAUFZEIT DES KREDITES

8. **ORDENTLICHE RÜCKZAHLUNG DES KREDITES**
- 8.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den Kredit jeweils am 31.03. und am 30.09. in 30 kalenderhalbjährlichen Annuitäten, erstmals am 31.03.2020, zurückzuzahlen.
9. **VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG DES KREDITES**
- 9.1 Der Kreditnehmer ist berechtigt, den Kredit ganz oder in Teilen von zumindest EUR 5.000,- zu den jeweiligen Zinsenfälligkeitstagen nach vorheriger Ankündigung (Rückzahlungsmittelung), die der HYPO NOE zumindest vier Wochen vor dem maßgeblichen Zinsenfälligkeitstag zugegangen ist, zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsmittelung hat den Rückzahlungsbetrag und den maßgeblichen Zinsenfälligkeitstag als Rückzahlungstag zu enthalten. Eine neuerliche Inanspruchnahme des Kredites für den vorzeitig zurückgezahlten Betrag ist nicht möglich. Mit Zugang der Rückzahlungsmittelung bei HYPO NOE ist der Kreditnehmer an diese gebunden und zur Rückzahlung gemäß Rückzahlungsmittelung verpflichtet.
- 9.2 Im Fall einer teilweisen vorzeitigen Rückzahlung bleibt die Laufzeit des Kredites unverändert.
10. **FÄLLIGSTELLUNG DES KREDITES**
- 10.1 HYPO NOE ist berechtigt, den Kredit mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen, wenn der Kreditnehmer (i) eine Verpflichtung aus einem Vertrag mit HYPO NOE nicht erfüllt oder (ii) eine Verpflichtung aus einem Vertrag mit einem anderen Kredit- oder Finanzinstitut nicht erfüllt und ein solcher Vertrag vorzeitig aufgekündigt wird, und, solange der Fälligkeitstellungsgrund andauert, die Kreditzinsen um 1,5 % p.a. zu erhöhen. HYPO NOE wird dem Kreditnehmer in diesem Fall eine Frist von zwei Wochen gewähren, um den Fälligkeitstellungsgrund zu beseitigen. Ausgenommen von der Nachfristsetzung sind Fälle, in denen Gefahr im Verzug ist, sodass HYPO NOE durch das Zuwarten Schaden entstehen könnte. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Fälligkeitstellung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte.



- 10.2 Im Fall der Fälligkeit ist der Kreditnehmer verpflichtet, HYPO NOE den aushaftenden Kreditbetrag, die aufgelaufenen Zinsen, den Rückzahlungsabgeltungsbetrag und alle Kosten, die durch die Fälligkeit verursacht werden (einschließlich Refinanzierungsschäden, insbesondere Auflösungskosten unter Derivatgeschäften, die HYPO NOE zur Absicherung ihres Zinsrisikos und/oder Währungsrisikos zu diesem Kreditverhältnis abgeschlossen hat, und soweit nicht im Rückzahlungsabgeltungsbetrag enthalten) zu bezahlen.
- 10.3 Der Rückzahlungsabgeltungsbetrag berechnet sich durch Verzinsung des aushaftenden Kreditbetrages mit dem Aufschlag während des Zeitraumes vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag, an dem der aushaftende Kreditbetrag gemäß der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung zurückzahlen wäre, (jeweils inklusive), abgezinst für den genannten Zeitraum mit einem fristenkonformen Zinssatz für diesen Zeitraum (am Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung) und zwar unter Berücksichtigung der vereinbarten Zinsfälligkeitstermine.

C. ALLGEMEINE KREDITBEDINGUNGEN

11. REGELMÄßIGE INFORMATIONSPFLICHTEN

- 11.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit des Kredits die HYPO NOE über seine finanzielle Situation und die Entwicklung seiner Aktivitäten durch Übersendung seines Rechnungsabschlusses und Voranschlags zu informieren, wobei die Übersendung der Unterlagen spätestens binnen 210 Tagen nach dessen Stichtag zu erfolgen hat.
- 11.2 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die für Verzinsung und Tilgung dieses Kredites erforderlichen Beträge in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen und ordnungsgemäß zu bedecken.
- 11.3 HYPO NOE ist berechtigt, insoweit dies zur Überprüfung der Verpflichtungen aus diesem Kreditvertrag erforderlich ist, jederzeit Betriebsbesichtigungen, Bucheinsichten und Betriebsprüfungen beim Kreditnehmer vorzunehmen und vom Steuerberater und/oder Abschlussprüfer des Kreditnehmers Auskünfte über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditnehmers zu verlangen. Der Kreditnehmer entbindet hiermit diese Personen insoweit von deren Verschwiegenheitspflicht.

12. DECKUNGSSTOCKFÄHIGKEIT

- 12.1 Dieser Kredit wird als Deckungswert für nach österreichischem Recht ausgegebene öffentliche Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen bzw. fundierte Bankschuldverschreibungen für den Kreditgeber bzw. für allfällige Konsorten herangezogen und dementsprechend in das Deckungsregister bzw. Hypothekenregister eingetragen. Gemäß § 5 Abs 2 Pfandbriefgesetz, § 34a Abs 2 HypBG bzw. § 2 Abs 2 FBSchVG zeigt der Kreditgeber an, dass dieser Kreditvertrag bzw. die vom Kreditgeber gegebenenfalls für Konsorten treuhändig gehaltenen Forderungen zur Haftung für öffentliche Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen bzw. fundierte Bankschuldverschreibungen herangezogen werden und eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister bzw. Hypothekenregister eingetragene Forderungen nicht stattfindet.

13. ZAHLUNGEN

- 13.1 Der Kreditnehmer hat jede Zahlung aufgrund dieses Kreditvertrages ohne Abzug und damit insbesondere frei von einer gegenwärtig oder künftig anfallenden Steuer, Abgabe, Gebühr, Auflage oder anderen Belastung, welcher Art auch immer, zu leisten. Sollte der Kreditnehmer oder die HYPO NOE zu irgendeinem Zeitpunkt verpflichtet sein, einen solchen Abzug oder einen Einbehalt für einen solchen Abzug auf eine Zahlung vorzunehmen, so hat der Kreditnehmer der HYPO NOE (zusätzlich) einen Betrag in der Höhe zu zahlen, dass die



HYPO NOE in Summe so viel erhält, wie sie ohne einen Abzug erhalten hätte.

- 13.2 Der Kreditnehmer hat jeden Betrag so zu bezahlen, dass er an seinem Fälligkeitsdatum auf dem dem Kreditnehmer vor Fälligkeit bekannt gegebenen Konto gutgebucht ist. Jede Zahlung hat in der Vertragswährung oder, falls dies objektiv unmöglich sein sollte, in der Währung zu erfolgen, die zum gegebenen Zeitpunkt für die Erfüllung von internationalen Verpflichtungen üblich ist.
- 13.3 Der Kreditnehmer verzichtet, auch für den Fall eines Insolvenzverfahrens, auf jede Aufrechnung gegen eine Verpflichtung aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit der HYPO NOE) sowie auf die Ausübung bzw. Geltendmachung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit HYPO NOE) beeinträchtigt werden könnten.
- 13.4 HYPO NOE ist berechtigt, jeden Betrag, den sie im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag an einen Dritten bezahlt, dem Kreditkonto anzulasten.

14. VERZUGSZINSEN

- 14.1 Für den Fall eines Zahlungsverzuges hat der Kreditnehmer für den rückständigen Betrag (Kapital, Zinsen, Spesen und sonstige fällige Forderungen) zuzüglich zu den Kreditzinsen Verzugszinsen nach Wahl der HYPO NOE in (i) der Höhe von 4,5 % p.a. oder (ii) gesetzlicher Höhe, sowie Zinseszinsen zu bezahlen. Die Verzugszinsen werden wie die Kreditzinsen berechnet.

15. STEUERN, GEBÜHREN, ABGABEN UND SONSTIGE KOSTEN

- 15.1 Sämtliche Kosten, insbesondere Steuern (einschließlich Steuern, die von HYPO NOE zunächst zu tragen sind oder aufgrund einer Änderung in der Steuergesetzgebung zukünftig von HYPO NOE zu tragen wären und nicht reine Ertragsteuern darstellen), Gebühren (einschließlich allfällige Strafzuschläge), insbesondere auch eine etwaige Rechtsgeschäftsgebühr, Abgaben und Barauslagen im Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und der Abwicklung dieses Kreditvertrages, der Herstellung der Auszahlungsvoraussetzungen und der Bestellung der Sicherheiten, trägt der Kreditnehmer. Sämtliche Kosten, die vom Kreditnehmer zu tragen wären, tatsächlich aber von HYPO NOE geleistet werden, sind dieser im gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Umfang auf erste Aufforderung vom Kreditnehmer zu ersetzen.

16. BANKARBEITSTAG

- 16.1 „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem Kreditinstitute in Wien für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das TARGET-Zahlungssystem (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System) zur Verfügung steht.
- 16.2 Falls eine Zahlung an einem Tag fällig ist, der kein Bankarbeitstag ist, hat diese Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Zahlung in einen anderen Kalendermonat fallen würde; in diesem Fall wird die Zahlung am nächstvorangehenden Bankarbeitstag fällig.

17. GEÄNDERTE UMSTÄNDE

- 17.1 Wenn sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder die daraus für den Kredit abgeleiteten Geschäftsvoraussetzungen aus nicht von HYPO NOE zu vertretenden Gründen ändern und (i) der HYPO NOE dadurch Kosten entstehen (wie etwa im Fall der Änderung der Anforderungen der Eigenkapitalunterlegung für Banken) und/oder (ii) sich die Refinanzierungskosten von HYPO NOE erhöhen (wie etwa aufgrund gestiegener Liquiditätskosten), ist HYPO NOE einseitig berechtigt, den Kreditzinssatz entsprechend anzupassen. Der Kreditnehmer ist innerhalb von 6 Monaten nach der Verständigung von



einer solchen Anpassung des Kreditzinssatzes berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsenperiode zu kündigen. Innerhalb dieser 6 Monate sind die geänderten Konditionen entsprechend anzuwenden.

- 17.2 Tritt ein Ereignis ein, das zur Folge hat, dass die weitere Erfüllung einer Pflicht oder Ausübung eines Rechtes aus dem Kreditvertrag durch HYPO NOE rechtswidrig oder unmöglich ist, ist HYPO NOE zur Fälligestellung des Kredites berechtigt.

18. ÜBERTRAGUNG DES RISIKOS

- 18.1 HYPO NOE ist berechtigt, während der gesamten Dauer der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer das Risiko aus dem Kreditvertrag und das Risiko aller anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung der HYPO NOE mit dem Kreditnehmer ganz oder teilweise auf Dritte, in welcher Form immer (etwa in Form von - auch stillen - Kreditkonsortien, durch Forderungsabtretung (auch im Rahmen eines Forderungsverbriefungsprogrammes) oder durch Begebung von Wertpapieren, die durch Forderungen gegen den Kreditnehmer unterlegt oder besichert sind) zu übertragen.

19. DATENSCHUTZ UND BANKGEHEIMNIS

- 19.1 Kreditnehmer und Sicherheitengeber, die juristische Personen sind, ermächtigen HYPO NOE zur Datenweitergabe zum Zwecke einer Refinanzierung, an allfällige Konsortialpartner, zur Erteilung bankmäßiger Bonitätsauskünfte, sowie an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen und entbinden HYPO NOE gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG in diesem Umfang auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit (Bankgeheimnis).
- 19.2 Desweiteren ermächtigen der Kreditnehmer und alle Sicherungsgeber HYPO NOE im Hinblick auf deren gegebenes Interesse zur Einsichtnahme auch in das Personenverzeichnis des Grundbuches (§ 5 Abs 4 GUG).
- 19.3 Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der HYPO NOE auf www.hyponoe.at abrufbar sowie als Aushang in allen Filialen einsehbar.

20. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 20.1 Gerichtsstand ist ausschließlich das in Handelssachen zuständige Gericht in St. Pölten. HYPO NOE ist berechtigt, ihre Rechte auch beim sonst örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 20.2 Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

21. FORM VON ERKLÄRUNGEN

- 21.1 Jede Information oder Erklärung des Kreditnehmers ist gegenüber der HYPO NOE in Schriftform (inklusive Telefax) abzugeben (widrigenfalls sie nicht rechtswirksam erfolgt ist). Dies gilt insbesondere für die Abrufung des Kredites, die Ausübung von etwaigen Wahlrechten und die Erfüllung von Informationspflichten.
- 21.2 Sofern im Kreditvertrag eine Zustimmung der HYPO NOE zu einer Maßnahme oder Handlung des Kreditnehmers verlangt ist, hat der Kreditnehmer die HYPO NOE zeitgerecht vor der zustimmungspflichtigen Maßnahme um die Zustimmung zu ersuchen. Eine Zustimmung der HYPO NOE liegt nur vor, wenn sie schriftlich und ausdrücklich abgegeben wird.

22. SONSTIGES

- 22.1 Der Kreditnehmer ist auf Verlangen der HYPO NOE verpflichtet, jede Vollmacht und jedes Rechtsgeschäft, die (das) im Kreditvertrag enthalten ist, gesondert in einer die HYPO NOE in Form und Substanz zufrieden stellenden Weise zu beurkunden.
- 22.2 Ein Verzicht auf die Ausübung eines Rechtes durch HYPO NOE liegt nur vor, wenn der



Verzicht ausdrücklich und schriftlich erfolgt. Insbesondere stellt die Nichtausübung eines Rechtes keinen Verzicht auf die Ausübung dieses Recht dar.

- 22.3 Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen für Bankgeschäfte („AGB“) gemäß Anlage in der jeweils auf der Website der HYPO NOE (www.hypnoe.at) abrufbaren aktuellen Fassung, wobei im Falle einer widersprüchlichen Regelung die Regelungen dieses Kreditvertrags den AGB vorgehen. Der Kreditnehmer bestätigt, die AGB erhalten und deren aktuellen Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

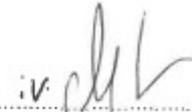
23. **BEILAGENÜBERSICHT**

<ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Bedingungen für Bankgeschäfte
<ul style="list-style-type: none">• Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

ANBOT

Die HYPO NOE bietet dem Kreditnehmer den Abschluss dieses Kreditvertrages an.

St. Pölten, am 5.12.2018

i.v.  
.....
HYPO NOE Landesbank
für Niederösterreich und Wien AG
Michael Gruber Bettina Bartl

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Kreditnehmer nimmt das obige Anbot zum Abschluss eines Kreditvertrages an.

Kreditaufnahme erfolgt auf eigene Rechnung Ja Nein

Berndorf am 17. Dezember 2018
Ort, Datum




Bürgermeister

Berndorf am 17. Dezember 2018
Ort, Datum



Stadtrat
KUMPLER

Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. 12. 2018


Gemeinderat
KRONFELLNER


Gemeinderat
WOLF

Genehmigung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich, sonst freilassen):

.....
Amt der Nö Landesregierung

REFERATBOGEN

Zahl: 85314-18/2018/Ko

Betreff: Darlehensaufnahme für die Sanierung der Wohnungen Brunntalstraße 5/6 und 7/9

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Darlehensaufnahme Sanierung Wohnungen Brunntalstraße 5/6 und 7/9					
Darlehensbetrag: € 82.600; Laufzeit: 15 Jahre	Aufschlag	Fixzinssatz	Pauschalrate	Zinsaufwand auf die gesamt Lzf.	Bemerkungen
Kreditinstitut					
Oberbank AG - Zweigstelle Baden	-	-	-	-	keine Rückmeldung
	-	-	-	-	
Bank Austria Creditanstalt AG UniCredit Group	1,410%	-	3.069,20	9.473,49	Finanzierungsangebot Nr. 891/2018 vom 13.11.2018; solite der Wert des EURIBOR am Zinsfestsetzungstermin "0" betragen oder unter "0" fallen, so wird er mit "0" angesetzt.
	-	-	-	-	
Volksbank Wien AG - Filiale Berndorf	-	-	-	-	Alternativangebot vom 12.11.2018; 15 Jahre Laufzeit-31 Pauschalraten; unverbindliches Angebot - daher keine Bewertung möglich;
	-	1,690%	3.045,630	11.814,34	
Bawag P.S.K. - Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	-	-	-	-	keine Rückmeldung
	-	-	-	-	
HYPO NOE Gruppe Bank AG	0,580%	-	2.880,74	3.822,17	Darlehensangebot vom 19.11.2018; Bindung an den 6-Monats-Euribor mindestens jedoch den Wert null;
	-	1,904%	3.184,870	12.946,05	Darlehensangebot vom 19.11.2018; Aufschlag auf ICE SWAP RATE 0,61%; nicht kündbar und nicht vorzeitig rückzahlbar;
Bausparkasse Wüstenrot AG	-	-	-	-	keine Rückmeldung
	-	-	-	-	
Sparkasse Pottenstein	-	-	-	-	laut Schreiben der Sparkasse Pottenstein vom 14.11.2018 ist die Abgabe eines Angebotes nicht möglich
	-	-	-	-	
Kommunalkredit Austria AG	-	-	-	-	keine Rückmeldung
	-	-	-	-	
Raiffeisenbank Oberes Triestingtal	-	-	-	-	laut E-Mail vom 29.10.2018 kann Angebot abgegeben werden;
	-	-	-	-	

Die Aufnahme des Darlehens soll bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 0,58%punkten erfolgen.
Berndorf, am 17. Dezember 2018

KADir. Barbara Koisser e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2018

Zu Punkt 20.) der Tagesordnung:

STR Mag. Manuela HENRICH den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Aufnahme eines Darlehens für die Sanierung der Wohnungen in der Brunntalstraße 5/6 und 7/9 im Ausmaß von **€ 82.600.-**, einer Laufzeit von **15 Jahren**, mit Bindung an den **6-Monats-Euribor** und einem Aufschlag von **+0,58%punkten p.a.** bei der **HYPO NOE Gruppe Bank AG**.

Der Darlehensvertrag liegt bei, wurde verlesen und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

K R E D I T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Hypogasse 1, 3100 St. Pölten
FN 99073x LG St. Pölten; DVR 0042862
„HYPO NOE“ genannt

und

Stadtgemeinde Berndorf

Kislingerplatz 2-4, 2560 Berndorf
„Kreditnehmer“ genannt

Kreditnehmer und HYPO NOE jeder für sich „Partei“ und zusammen „Parteien“

ÜBERSICHT ÜBER DIE ECKPUNKTE DES KREDITVERTRAGES

Kreditbetrag:	EUR 82.600,00 (Euro zweiundachtzigtausendsechshundert)
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR zuzüglich Aufschlag von 0,58 %-Punkten p.a.
Bereitstellungsprovision:	0 % p.a. dec.
Bearbeitungsentgelt:	EUR 0,-
Berechnung der Zinsen:	kal/360 kalenderhalbjährlich dekursiv
Rückzahlung:	kalenderhalbjährlich in 30 Annuitäten ab 31.03.2020

Die Übersicht ist rechtlich unverbindlich. Rechtlich verbindlich, insbesondere im Falle von Widersprüchen ist ausschließlich der nachfolgende Inhalt des Kreditvertrages.

A. KREDITBETRAG UND KUNDENDES KREDITES

1. KREDITEINRÄUMUNG UND KREDITBETRAG

- 1.1 HYPO NOE gewährt dem Kreditnehmer mit diesem Kreditvertrag („**Kreditvertrag**“) zu den nachfolgenden Bedingungen einen einmal ausnützbaren Kredit („**Kredit**“) in der Höhe von maximal EUR 82.600,00 (Euro zweiundachtzigtausendsechshundert) auf dem Konto 466-400009, lautend auf den Kreditnehmer.

2. VERWENDUNGSZWECK

- 2.1 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den Kreditbetrag gemäß den Bedingungen und Bestimmungen dieses Kreditvertrags im erforderlichen Ausmaß ausschließlich für „Sanierung Wohnungen / Brunntalstraße 5/6 und 7/9“ zu verwenden.

3. ABRUFUNG UND AUSZAHLUNG DES KREDITES

- 3.1 Die Auszahlung bzw. Teilzahlung des Kredites erfolgt auf einmal oder in maximal fünf Teilbeträgen auf das in der Auszahlungsanforderung bekanntzugebende Konto.

4. BEARBEITUNGSENTGELT

- 4.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der HYPO NOE binnen fünf Banktagen ab Abschluss dieses Kreditvertrages, spätestens jedoch unmittelbar mit Auszahlung des Kredites oder eines Teils davon, ein pauschales Bearbeitungsentgelt in der Höhe von EUR 0,- zu bezahlen. HYPO NOE ist berechtigt, das Bearbeitungsentgelt dem Kreditkonto anzulasten.
- 4.2 Das Bearbeitungsentgelt ist auch dann zu bezahlen, wenn es, aus welchem Grund immer, nicht zur Auszahlung des Kredites oder eines Teils davon kommt und die HYPO NOE daran kein Verschulden trifft.

5. BEREITSTELLUNGSPROVISION

- 5.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für einen nicht abgerufenen Teil des Kredites ab Abschluss dieses Kreditvertrages bis einschließlich zu dem Tag, an dem der Kredit (samt Zinsen und Nebengebühren) vollständig an die HYPO NOE zurückgezahlt ist, eine Bereitstellungsprovision in der Höhe von 0% pro Jahr des nicht abgerufenen Teils des Kredites an die HYPO NOE zu bezahlen.
- 5.2 Die Bereitstellungsprovision wird nach tatsächlich verstrichenen Tagen auf der Basis eines mit 360 Tagen angenommenen Jahres (kalendermäßig/360) verrechnet. Die Bereitstellungsprovision ist im Nachhinein zum jeweiligen Zinsfälligkeitstag zur Zahlung fällig.

6. HÖHE DER KREDITZINSEN

- 6.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für den aushaftenden Kreditbetrag Zinsen („**Kreditzinsen**“) in der Höhe der Summe aus dem Basiszinssatz und dem Aufschlag (zusammen „**Kreditzinssatz**“) zu bezahlen.
- 6.2 Der Basiszinssatz („**Basiszinssatz**“) hat den Wert der ‚Euro Interbank Offered Rate‘ (EURIBOR) für Geldaufnahmen in Euro mit einer Zinsbindungsdauer von sechs Monaten, mindestens jedoch den Wert null.
- 6.3 Der Aufschlag („**Aufschlag**“) beträgt 0,58 %-Punkte p.a.
- 6.4 Der Wert des Basiszinssatzes wird von HYPO NOE erstmals am zweiten Bankarbeitstag vor dem Kalendertag der Auszahlung des (ersten) Kredit(teil)betrages und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor dem Zinsfälligkeitstag ermittelt. Der so ermittelte Wert ist für die unmittelbar nachfolgende Zinsperiode wirksam.

- 6.5 Als EURIBOR wird jeweils der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 gegen 11.00 Uhr Wiener Zeit veröffentlichte Durchschnittzinssatz für die maßgebliche Zinsbindungsdauer des EURIBOR herangezogen. Sollte die Reuters-Seite EURIBOR01 nicht zur Verfügung stehen, wird eine andere öffentlich zugängliche Quelle herangezogen, die der Reuters-Seite EURIBOR01 entspricht. Sollte die Quotierung des EURIBOR überhaupt entfallen, wird der EURIBOR durch das arithmetische Mittel jener Zinssätze ersetzt, die drei Referenzbanken (wobei zwei Referenzbanken von HYPO NOE und eine Referenzbank vom Kreditnehmer namhaft zu machen sind) für Ausleihungen der gewünschten Laufzeit in Euro quotieren. Im Fall, dass der Basiszinssatz für eine auf der Reuters-Seite EURIBOR01 nicht veröffentlichte Zinsbindungsdauer zu ermitteln ist, wird HYPO NOE den EURIBOR aus den auf der genannten Seite veröffentlichten Prozentsätzen durch lineare Interpolation auf der Basis kalendermäßig/360 ermitteln.
- 6.6 „Zinsenperiode“ ist der Zeitraum vom Tag der (ersten) Auszahlung des Kredites (inklusive) bis zum ersten Zinsenfälligkeitstag (inklusive) und danach von jedem Zinsenfälligkeitstag (exklusive) bis zum nächsten Zinsenfälligkeitstag (inklusive). HYPO NOE hat das Recht, die Zinsenperiode an die Rückzahlungsmodalitäten anzupassen.
- 6.7 Die Kreditzinsen werden für jede Zinsenperiode kal/360 dekursiv berechnet.
7. **FÄLLIGKEIT DER KREDITZINSEN**
- 7.1 Die Kreditzinsen sind im Nachhinein am 31.03. und am 30.09., erstmals am 31.03.2019, zur Zahlung fällig („Zinsenfälligkeitstag“).

B. LAUFZEIT DES KREDITES

8. **ORDENTLICHE RÜCKZAHLUNG DES KREDITES**
- 8.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den Kredit jeweils am 31.03. und am 30.09. in 30 kalenderhalbjährlichen Annuitäten, erstmals am 31.03.2020, zurückzuzahlen.
9. **VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG DES KREDITES**
- 9.1 Der Kreditnehmer ist berechtigt, den Kredit ganz oder in Teilen von zumindest EUR 5.000,- zu den jeweiligen Zinsenfälligkeitstagen nach vorheriger Ankündigung (Rückzahlungsmittelung), die der HYPO NOE zumindest vier Wochen vor dem maßgeblichen Zinsenfälligkeitstag zugegangen ist, zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsmittelung hat den Rückzahlungsbetrag und den maßgeblichen Zinsenfälligkeitstag als Rückzahlungstag zu enthalten. Eine neuerliche Inanspruchnahme des Kredites für den vorzeitig zurückgezahlten Betrag ist nicht möglich. Mit Zugang der Rückzahlungsmittelung bei HYPO NOE ist der Kreditnehmer an diese gebunden und zur Rückzahlung gemäß Rückzahlungsmittelung verpflichtet.
- 9.2 Im Fall einer teilweisen vorzeitigen Rückzahlung bleibt die Laufzeit des Kredites unverändert.
10. **FÄLLIGSTELLUNG DES KREDITES**
- 10.1 HYPO NOE ist berechtigt, den Kredit mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen, wenn der Kreditnehmer (i) eine Verpflichtung aus einem Vertrag mit HYPO NOE nicht erfüllt oder (ii) eine Verpflichtung aus einem Vertrag mit einem anderen Kredit- oder Finanzinstitut nicht erfüllt und ein solcher Vertrag vorzeitig aufgekündigt wird, und, solange der Fälligkeitstellungsgrund andauert, die Kreditzinsen um 1,5 % p.a. zu erhöhen. HYPO NOE wird dem Kreditnehmer in diesem Fall eine Frist von zwei Wochen gewähren, um den Fälligkeitstellungsgrund zu beseitigen. Ausgenommen von der Nachfristsetzung sind Fälle, in denen Gefahr im Verzug ist, sodass HYPO NOE durch das Zuwarten Schaden entstehen könnte. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Fälligkeitstellung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte.



- 10.2 Im Fall der Fälligkeit ist der Kreditnehmer verpflichtet, HYPO NOE den aushaftenden Kreditbetrag, die aufgelaufenen Zinsen, den Rückzahlungsabgeltungsbetrag und alle Kosten, die durch die Fälligkeit verursacht werden (einschließlich Refinanzierungsschäden, insbesondere Auflösungskosten unter Derivatgeschäften, die HYPO NOE zur Absicherung ihres Zinsrisikos und/oder Währungsrisikos zu diesem Kreditverhältnis abgeschlossen hat, und soweit nicht im Rückzahlungsabgeltungsbetrag enthalten) zu bezahlen.
- 10.3 Der Rückzahlungsabgeltungsbetrag berechnet sich durch Verzinsung des aushaftenden Kreditbetrages mit dem Aufschlag während des Zeitraumes vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag, an dem der aushaftende Kreditbetrag gemäß der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung zurückzuzahlen wäre, (jeweils inklusive), abgezinst für den genannten Zeitraum mit einem fristenkonformen Zinssatz für diesen Zeitraum (am Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung) und zwar unter Berücksichtigung der vereinbarten Zinsenfälligkeitstermine.

C. ALLGEMEINE KREDITBEDINGUNGEN

11. REGELMÄßIGE INFORMATIONSPFLICHTEN

- 11.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit des Kredits die HYPO NOE über seine finanzielle Situation und die Entwicklung seiner Aktivitäten durch Übersendung seines Rechnungsabschlusses und Voranschlags zu informieren, wobei die Übersendung der Unterlagen spätestens binnen 210 Tagen nach dessen Stichtag zu erfolgen hat.
- 11.2 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die für Verzinsung und Tilgung dieses Kredites erforderlichen Beträge in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen und ordnungsgemäß zu bedecken.
- 11.3 HYPO NOE ist berechtigt, insoweit dies zur Überprüfung der Verpflichtungen aus diesem Kreditvertrag erforderlich ist, jederzeit Betriebsbesichtigungen, Bucheinsichten und Betriebsprüfungen beim Kreditnehmer vorzunehmen und vom Steuerberater und/oder Abschlussprüfer des Kreditnehmers Auskünfte über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditnehmers zu verlangen. Der Kreditnehmer entbindet hiermit diese Personen insoweit von deren Verschwiegenheitspflicht.

12. DECKUNGSSTOCKFÄHIGKEIT

- 12.1 Dieser Kredit wird als Deckungswert für nach österreichischem Recht ausgegebene öffentliche Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen bzw. fundierte Bankschuldverschreibungen für den Kreditgeber bzw. für allfällige Konsorten herangezogen und dementsprechend in das Deckungsregister bzw. Hypothekenregister eingetragen. Gemäß § 5 Abs 2 Pfandbriefgesetz, § 34a Abs 2 HypBG bzw. § 2 Abs 2 FBSchVG zeigt der Kreditgeber an, dass dieser Kreditvertrag bzw. die vom Kreditgeber gegebenenfalls für Konsorten treuhändig gehaltenen Forderungen zur Haftung für öffentliche Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen bzw. fundierte Bankschuldverschreibungen herangezogen werden und eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister bzw. Hypothekenregister eingetragene Forderungen nicht stattfindet.

13. ZAHLUNGEN

- 13.1 Der Kreditnehmer hat jede Zahlung aufgrund dieses Kreditvertrages ohne Abzug und damit insbesondere frei von einer gegenwärtig oder künftig anfallenden Steuer, Abgabe, Gebühr, Auflage oder anderen Belastung, welcher Art auch immer, zu leisten. Sollte der Kreditnehmer oder die HYPO NOE zu irgendeinem Zeitpunkt verpflichtet sein, einen solchen Abzug oder einen Einbehalt für einen solchen Abzug auf eine Zahlung vorzunehmen, so hat der Kreditnehmer der HYPO NOE (zusätzlich) einen Betrag in der Höhe zu zahlen, dass die

fo

HYPO NOE in Summe so viel erhält, wie sie ohne einen Abzug erhalten hätte.

- 13.2 Der Kreditnehmer hat jeden Betrag so zu bezahlen, dass er an seinem Fälligkeitsdatum auf dem dem Kreditnehmer vor Fälligkeit bekannt gegebenen Konto gutgebucht ist. Jede Zahlung hat in der Vertragswährung oder, falls dies objektiv unmöglich sein sollte, in der Währung zu erfolgen, die zum gegebenen Zeitpunkt für die Erfüllung von internationalen Verpflichtungen üblich ist.
- 13.3 Der Kreditnehmer verzichtet, auch für den Fall eines Insolvenzverfahrens, auf jede Aufrechnung gegen eine Verpflichtung aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit der HYPO NOE) sowie auf die Ausübung bzw. Geltendmachung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit HYPO NOE) beeinträchtigt werden könnten.
- 13.4 HYPO NOE ist berechtigt, jeden Betrag, den sie im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag an einen Dritten bezahlt, dem Kreditkonto anzulasten.

14. VERZUGSZINSEN

- 14.1 Für den Fall eines Zahlungsverzuges hat der Kreditnehmer für den rückständigen Betrag (Kapital, Zinsen, Spesen und sonstige fällige Forderungen) zuzüglich zu den Kreditzinsen Verzugszinsen nach Wahl der HYPO NOE in (i) der Höhe von 4,5 % p.a. oder (ii) gesetzlicher Höhe, sowie Zinseszinsen zu bezahlen. Die Verzugszinsen werden wie die Kreditzinsen berechnet.

15. STEUERN, GEBÜHREN, ABGABEN UND SONSTIGE KOSTEN

- 15.1 Sämtliche Kosten, insbesondere Steuern (einschließlich Steuern, die von HYPO NOE zunächst zu tragen sind oder aufgrund einer Änderung in der Steuergesetzgebung zukünftig von HYPO NOE zu tragen wären und nicht reine Ertragsteuern darstellen), Gebühren (einschließlich allfällige Strafzuschläge), insbesondere auch eine etwaige Rechtsgeschäftsgebühr, Abgaben und Barauslagen im Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und der Abwicklung dieses Kreditvertrages, der Herstellung der Auszahlungsvoraussetzungen und der Bestellung der Sicherheiten, trägt der Kreditnehmer. Sämtliche Kosten, die vom Kreditnehmer zu tragen wären, tatsächlich aber von HYPO NOE geleistet werden, sind dieser im gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Umfang auf erste Aufforderung vom Kreditnehmer zu ersetzen.

16. BANKARBEITSTAG

- 16.1 „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem Kreditinstitute in Wien für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das TARGET-Zahlungssystem (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System) zur Verfügung steht.
- 16.2 Falls eine Zahlung an einem Tag fällig ist, der kein Bankarbeitstag ist, hat diese Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Zahlung in einen anderen Kalendermonat fallen würde; in diesem Fall wird die Zahlung am nächstvorangehenden Bankarbeitstag fällig.

17. GEÄNDERTE UMSTÄNDE

- 17.1 Wenn sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder die daraus für den Kredit abgeleiteten Geschäftsvoraussetzungen aus nicht von HYPO NOE zu vertretenden Gründen ändern und (i) der HYPO NOE dadurch Kosten entstehen (wie etwa im Fall der Änderung der Anforderungen der Eigenkapitalunterlegung für Banken) und/oder (ii) sich die Refinanzierungskosten von HYPO NOE erhöhen (wie etwa aufgrund gestiegener Liquiditätskosten), ist HYPO NOE einseitig berechtigt, den Kreditzinssatz entsprechend anzupassen. Der Kreditnehmer ist innerhalb von 6 Monaten nach der Verständigung von

einer solchen Anpassung des Kreditzinssatzes berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsenperiode zu kündigen. Innerhalb dieser 6 Monate sind die geänderten Konditionen entsprechend anzuwenden.

- 17.2 Tritt ein Ereignis ein, das zur Folge hat, dass die weitere Erfüllung einer Pflicht oder Ausübung eines Rechtes aus dem Kreditvertrag durch HYPO NOE rechtswidrig oder unmöglich ist, ist HYPO NOE zur Fälligestellung des Kredites berechtigt.

18. ÜBERTRAGUNG DES RISIKOS

- 18.1 HYPO NOE ist berechtigt, während der gesamten Dauer der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer das Risiko aus dem Kreditvertrag und das Risiko aller anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung der HYPO NOE mit dem Kreditnehmer ganz oder teilweise auf Dritte, in welcher Form immer (etwa in Form von - auch stillen - Kreditkonsortien, durch Forderungsabtretung (auch im Rahmen eines Forderungsverbriefungsprogrammes) oder durch Begebung von Wertpapieren, die durch Forderungen gegen den Kreditnehmer unterlegt oder besichert sind) zu übertragen.

19. DATENSCHUTZ UND BANKGEHEIMNIS

- 19.1 Kreditnehmer und Sicherheitengeber, die juristische Personen sind, ermächtigen HYPO NOE zur Datenweitergabe zum Zwecke einer Refinanzierung, an allfällige Konsortialpartner, zur Erteilung bankmäßiger Bonitätsauskünfte, sowie an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen und entbinden HYPO NOE gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG in diesem Umfang auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit (Bankgeheimnis).
- 19.2 Desweiteren ermächtigen der Kreditnehmer und alle Sicherungsgeber HYPO NOE im Hinblick auf deren gegebenes Interesse zur Einsichtnahme auch in das Personenverzeichnis des Grundbuches (§ 5 Abs 4 GUG).
- 19.3 Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der HYPO NOE auf www.hyponoe.at abrufbar sowie als Aushang in allen Filialen einsehbar.

20. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 20.1 Gerichtsstand ist ausschließlich das in Handelssachen zuständige Gericht in St. Pölten. HYPO NOE ist berechtigt, ihre Rechte auch beim sonst örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 20.2 Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

21. FORM VON ERKLÄRUNGEN

- 21.1 Jede Information oder Erklärung des Kreditnehmers ist gegenüber der HYPO NOE in Schriftform (inklusive Telefax) abzugeben (widrigenfalls sie nicht rechtswirksam erfolgt ist). Dies gilt insbesondere für die Abrufung des Kredites, die Ausübung von etwaigen Wahlrechten und die Erfüllung von Informationspflichten.
- 21.2 Sofern im Kreditvertrag eine Zustimmung der HYPO NOE zu einer Maßnahme oder Handlung des Kreditnehmers verlangt ist, hat der Kreditnehmer die HYPO NOE zeitgerecht vor der zustimmungspflichtigen Maßnahme um die Zustimmung zu ersuchen. Eine Zustimmung der HYPO NOE liegt nur vor, wenn sie schriftlich und ausdrücklich abgegeben wird.

22. SONSTIGES

- 22.1 Der Kreditnehmer ist auf Verlangen der HYPO NOE verpflichtet, jede Vollmacht und jedes Rechtsgeschäft, die (das) im Kreditvertrag enthalten ist, gesondert in einer die HYPO NOE in Form und Substanz zufrieden stellenden Weise zu beurkunden.
- 22.2 Ein Verzicht auf die Ausübung eines Rechtes durch HYPO NOE liegt nur vor, wenn der



Verzicht ausdrücklich und schriftlich erfolgt. Insbesondere stellt die Nichtausübung eines Rechtes keinen Verzicht auf die Ausübung dieses Recht dar.

- 22.3 Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen für Bankgeschäfte („AGB“) gemäß Anlage in der jeweils auf der Website der HYPO NOE (www.hyponeoe.at) abrufbaren aktuellen Fassung, wobei im Falle einer widersprüchlichen Regelung die Regelungen dieses Kreditvertrags den AGB vorgehen. Der Kreditnehmer bestätigt, die AGB erhalten und deren aktuellen Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

23 **BEILAGENÜBERSICHT**

<ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Bedingungen für Bankgeschäfte
<ul style="list-style-type: none">• Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

ANBOT

Die HYPO NOE bietet dem Kreditnehmer den Abschluss dieses Kreditvertrages an.

St. Pölten, am 5.12.2018

i.v.  
.....
HYPO NOE Landesbank
für Niederösterreich und Wien AG
Michael Gruber Bettina Bartl

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Kreditnehmer nimmt das obige Anbot zum Abschluss eines Kreditvertrages an.

Kreditaufnahme erfolgt auf eigene Rechnung Ja Nein

Berndorf am *17. Dezember 2018*
Ort, Datum



[Signature]
Bürgermeister

Berndorf am *17. Dezember 2018*
Ort, Datum

[Signature]
Stadtrat
RUMPLER

Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des Gemeinderates vom *17.12.2018*

[Signature]
Gemeinderat
KRONFELLNER

[Signature]
Gemeinderat
WOLF

Genehmigung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich, sonst freilassen):

.....
Amt der Nö Landesregierung

REFERATBOGEN

Zahl: 8350/2018/W

Betreff: Versicherungsabschluss für VW Pritsche 7J0 Haftpflicht + Kasko

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Für das Centrelax wurde am 3. August 2018 ein neuer LKW der Marke VW Pritsche mit der Bezeichnung 7J0, mit 2.800 kg Gesamtgewicht und einer Nutzlast von 946 kg, angemeldet. Die aus dem Fuhrpark ausscheidende VW Pritsche mit der Bezeichnung VW LT46 wurde abgemeldet und an die Firma Galaus verkauft.

Die neue VW Pritsche wurde bei der UNIQA Versicherung versichert um die Prämienstufe 0 plus einem Freischaden vom Vorgängerfahrzeug zu übernehmen. Auch in der Kaskoversicherung erfolgt die Einstufung in der Stufe 0.

Dadurch wird die Versicherungsprämie um ca. 50% reduziert und es ergeben sich nachstehend angeführte jährliche Versicherungsprämien:

	UNIQA
Motorbezogene Versicherungssteuer	€ 379,44
Haftpflichtversicherung	€ 490,73
Kaskoversicherung Vollkasko	€ 1.228,10
Jahresprämie:	€ 2.098,27

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf wird um nachträgliche Beschlussfassung ersucht und es wird vorgeschlagen, für die ersten drei Jahre eine Vollkasko- und nach diesem Ablauf noch eine Teilkaskoversicherung für zwei Jahre, abzuschließen.

Berndorf, am 13. Oktober 2018

VB Werner Wolfgang e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2018

Zu Punkt 21.) der Tagesordnung:

STADTRAT Mag. Manuela HENRICH stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung, die angekaufte VW Pritsche bei der UNIQA Versicherung, nachträglich zu versichern. Diese wird für die ersten drei Jahre Vollkasko und für weitere zwei Jahre Teilkasko versichert.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8200/2018/W

Betreff: Versicherungsabschluss für VW Caddy Haftpflicht + Kasko

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Für den Wirtschaftshof wurde am 7. November 2018 ein neuer LKW der Marke VW Caddy mit der Bezeichnung Van, mit 1.800 kg Gesamtgewicht und einer Nutzlast von 377 kg, angemeldet. Der aus dem Fuhrpark ausscheidende Peugeot Partner wird abgemeldet und an die Firma Autohaus Sames OG verkauft.

Die neue VW Caddy wird bei der UNIQA Versicherung versichert, um die Prämienstufe 3 wie beim Vorgängerfahrzeug für Haftpflicht- und Kaskoversicherung, zu übernehmen.

Dadurch wird die Versicherungsprämie um ca. 40% reduziert und es ergeben sich nachstehend angeführte jährliche Versicherungsprämien:

	UNIQA
Motorbezogene Versicherungssteuer	€ 282,72
Haftpflichtversicherung	€ 604,84
Kaskoversicherung Vollkasko	€ 679,88
<hr/>	
Jahresprämie:	€ 1.567,44
<hr/>	

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf wird um Beschlussfassung ersucht und es wird vorgeschlagen, für die ersten drei Jahre eine Vollkasko- und nach diesem Ablauf noch eine Teilkaskoversicherung für zwei Jahre, abzuschließen.

Berndorf, am 13. Oktober 2018

VB Werner Wolfgang e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2018

Zu Punkt 22.) der Tagesordnung:

STADTRAT Mag. Manuela HENRICH stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung, den angekaufte VW Caddy Van bei der UNIQA Versicherung, zu versichern. Dieser wird für die ersten drei Jahre Vollkasko und für weitere zwei Jahre Teilkasko versichert.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2402/1999/W

Betreff: Versicherung Sportpromenade 5, Einschluss Zuschauertribüne

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Für das Objekt Sportpromenade 5 besteht eine Gebäude - Bündel - Versicherung bei der Grazer Wechselseite Versicherung wo eine jährliche Versicherungsprämie in der Höhe von € 1.624,76 zu bezahlen ist.

Auf Grund der Errichtung einer Zuschauertribüne muss die bestehende Versicherungspolizze den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Wiederbeschaffungswert der errichteten Zuschauertribüne beträgt 160.000,-- Euro. Sie wird gegen Feuer und Naturgewalten (Sturm, Blitzschlag direkt und indirekt, Schneedruck usw.) versichert.

Auf Grund des Einschluss der Zuschauertribüne in die bestehende Versicherungspolizze erhöht sich die jährliche Versicherungsprämie um € 154,15 auf € 1.778,91.

Dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf wird empfohlen, die Änderung der bestehenden Versicherungspolizze zu beschließen.

Berndorf, am 13. November 2018

VB Werner Wolfgang e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2018

Zu Punkt 23.) der Tagesordnung:

STADTRÄTIN Mag. Manuela Henrich stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung, die Gebäude-Bündel Versicherung bei der Grazer Wechselseitige Versicherung für die Sportpromenade 5 abzuändern und die Zuschauertribüne mit einen Versicherungswert von € 160.000,-- und in die bestehende Versicherungspolizze einzuschließen und gegen Feuer und Naturgewalten zu versichern.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2018/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Beschlussfassung über die Verlängerung des Vertrages mit der Firma T-Mobile für die Gemeindehandys**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Da der bestehende Vertrag 2018 ausläuft wurde ein Angebot für die Vertragsverlängerung für 24 Monate (ab 01-2019) eingeholt.

Von T-Mobile wurden folgende Handygebühren angeboten:

BIZ Call VPN 1000	1000 Minuten in alle Netze + 100 SMS gratis	€ 5,00
5 GB Datenvolumen für WEB und WAP	€	6,99
1GB	€	1,50
MultiSIM	€	2,50
Tarif Data Pool 30 GB	€	31,00 Grundentgelt pro Karte € 0,83
Budget für Hardwareankauf	€	2.475,00,

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 10. Dezember 2018

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2018

Zu Punkt 24.) der Tagesordnung:

Stadträtin Mag. Manuela Henrich stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung eine Vertragsverlängerung von 24 Monaten für das VPN-System mit der Firma T-Mobile aufgrund des Angebotes vom 23.10.2018.

Das Angebot liegt bei und wird den Anwesenden zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:



Hermann Kozlik

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

REFERATBOGEN

Zahl: 612-5/340-18/Ma/Ha

Betrifft: Übernahme Gst. 566/15 KG Berndorf III, Eigentümerin Stadtgemeinde Berndorf (Holzmarkt), ins Öffentliche Gut

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Für die Neuparzellierung des Siedlungsgebietes Holzmarkt / Helga-Raith-Straße wurden damals 17 Versionen des diesbezüglichen Teilungsplanes erstellt. Bis zur Version 16 war es geplant das heutige Grundstück 566/15 (Eigentümerin Stadtgemeinde Berndorf) in das Öffentliche Gut mit einzubeziehen. Erst in der Letztversion des Teilungsplanes 17a wurde diese Grundfläche als eigenes Grundstück 566/15 mit einer Fläche von 164m² dargestellt und als quasi „Privateigentum“ der Stadtgemeinde Berndorf ins Grundbuch eingetragen. Warum das so geschehen ist kann heute leider nicht mehr nachvollzogen werden. Das Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Berndorf als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und es sind über dieses Grundstück nur Privatgrundstücke und kein Gemeindegrundstück erreichbar.

Die Problematik wurde in der Sitzung des Arbeitskreises Raumordnung am 27.8.2018, TOP 8) mit dem Ergebnis beraten, dass es zweckmäßig und sinnvoll wäre dieses Grundstück in das Öffentliche Gut der Gemeinde, EZ 1491, zu übernehmen.

Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss wäre zu fassen und dann die Änderung im Grundbuch durchzuführen.

Berndorf, den 21.11.2018

BauDir. Ing. Josef Mauser e.h.
(Unterschrift des Sachbearbeiters)

Dem

G E M E I N D E R A T

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 17.12.2018

B e s c h l u s s d e s G e m e i n d e r a t e s v o m 1 7 . 1 2 . 2 0 1 8

zu Punkt 25.) der Tagesordnung:

Vzbgmstr. Kurt Adler stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung das Grundstück 566/15, EZ 1495, KG Berndorf II aus dem Besitz der Stadtgemeinde Berndorf in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Berndorf, EZ 1491, zu übernehmen.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:

Hermann Kozlik e.h.

E r l e d i g u n g s v e r m e r k e :

Berndorf, den _____

(Unterschrift des Sachbearbeiters)

REFERATBOGEN

Zahl: 612-4/177-18/Ma/Ha

Betrifft: Straßenbenennung in der KG Berndorf III

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.9.2017 wurde die Aufschließungszone BW-A6 in Ödlitz, im Anschluss an den Hofweg, teilweise zur Bebauung frei gegeben.

Die zur Erschließung des freigegebenen Teiles der Aufschließungszone erforderliche öffentliche Verkehrsfläche besteht aus dem Grundstück 143/12, EZ 159 (entstanden mit Teilungsplan GZ 7081/17 vom 01.09.2017 der Prof. DI. W. Guggenberger Ziviltechniker GmbH) und einem Teil des Grundstückes 133/7, EZ 161 (Teilfläche 6 aus dem Teilungsplan GZ 4648/05 vom 17.08.2006 des Prof. DI. W. Guggenberger)

Diese Verkehrsfläche wäre daher nach der Bestimmung des § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 als neue Gemeindestraße zu bezeichnen.

In der Sitzung des Bauausschusses 5 am 27.11.2018 wurde vorgeschlagen diese Gemeindestraße, deren Flächen in einem Auszug des Flächenwidmungsplanes gekennzeichnet sind, als

„Leo-Hofschuster-Straße“

zu benennen.

Eine diesbezügliche Verordnung wäre vom Gemeinderat zu beschließen.

Berndorf, den 28.11.2018

BauDir. Ing. Josef Mauser e.h. _____
(Unterschrift des Sachbearbeiters)

Dem

G E M E I N D E R A T

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 17.12.2018

B e s c h l u s s d e s G e m e i n d e r a t e s v o m 1 7 . 1 2 . 2 0 1 8

zu Punkt 26.) der Tagesordnung:

Herr Vzbgmstr. Kurt Adler stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die
Verordnung zur Benennung der öffentlichen Verkehrsfläche (Grundstück 143/12, EZ 159, lt. Teilungsplan GZ. 7081/17 vom 1.9.2017 und Teilfläche 6 des Grundstückes 133/7, EZ 161 lt. Teilungsplan GZ 4648/05 vom 17.8.2006), wie im beiliegenden Flächenwidmungsplanauszug dargestellt, als „**Leo-Hofschuster-Straße**“.

Die Verordnung liegt dem Referatsbogen bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:

Hermann Kozlik e.h.

E r l e d i g u n g s v e r m e r k e :

Berndorf, den _____

(Unterschrift des Sachbearbeiters)

Berndorf, 18.12.2018

Zahl: 612-4/177-18/Ma/Mi

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf hat in seiner Sitzung am 17.12.2018, TOP 26) folgende Verordnung beschlossen:

V E R O R D N U N G

Bezeichnung einer neuen Verkehrsfläche gem. § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung
2014

LGBl. Nr. 1/2015 i.d.F. LGBl. Nr. 53/2018

I.

Die im beiliegenden Flächenwidmungsplanauszug dargestellte neue Verkehrsfläche besteht aus dem Grundstück 143/12, EZ 159, KG Berndorf III – Öffentliches Gut Stadtgemeinde Berndorf (entstanden mit Teilungsplan GZ 7081/17 vom 01.09.2017 der Prof. DI. W. Guggenberger Ziviltechniker GmbH) und der Teilfläche 6 des Grundstückes Nr. 133/7, EZ 16, KG Berndorf III – Öffentliches Gut Stadtgemeinde Berndorf (dargestellt im Teilungsplan GZ 4648/05 vom 17.08.2006 des Prof. DI. W. Guggenberger) und wird als

“Leo-Hofschuster-Straße”

neu benannt.

II.

Bezeichnete öffentliche Verkehrsflächen sind von der Stadtgemeinde Berndorf am Anfang und am Ende sowie bei Kreuzungen mit Tafeln zu kennzeichnen. Die Straßentafeln sind nach Möglichkeit an der rechten Straßenseite anzubringen.

III.

Die Aufstellung oder Anbringung von Tafeln zur Straßenbezeichnung auf seinem Grundstück oder an seinem Bauwerk hat der jeweilige Eigentümer zu dulden.

IV.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Hermann Kozlik e.h.

angeschlagen am: 18.12.2018
abzunehmen am: 02.01.2019
abgenommen am:

REFERATBOGEN

Zahl: 612-4/176-18/Ma/Ha

Betrifft: Straßenbenennung in der KG Berndorf II

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Mit Grundteilung von Herrn Heel wurden 2 neue Bauplätze, hinter den Grundstücken in der Höhenstraße, geschaffen und wurde auch die als öffentliche Verkehrsfläche gewidmete Teilfläche als neues Grundstück 1111/9 in die EZ 952, Öffentliches Gut Stadtgemeinde Berndorf lt. Teilungsplan der Prof. DI. W. Guggenberger Ziviltechniker-GmbH, GZ 7249/17 vom 1.2.2018 abgetreten.

Zur Erschließung dieser beiden Grundstücke, und da in diesem Bereich auch noch die Möglichkeit zu einer weiteren Baulandschaffung innerhalb der Siedlungsgrenzen besteht, ist es erforderlich die neue Straße bestehend aus dem Gst. 1111/9, einen Teil des Gst. 1110/16 und einen Teil des Gst. 1135/2, alle EZ 952, dargestellt im beiliegendem Flächenwidmungsplanauszug, zu benennen.

Diese Verkehrsfläche wäre daher nach der Bestimmung des § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 als neue Gemeindestraße zu bezeichnen.

In der Sitzung des Bauausschusses 5 am 27.11.2018 wurde vorgeschlagen die neue Gemeindestraße als

„Am Zeiserbiegel“

zu benennen.

Eine diesbezügliche Verordnung wäre im Gemeinderat zu beschließen.

Berndorf, den 28.11.2018

BauDir. Ing. Josef Mauser e.h.
(Unterschrift des Sachbearbeiters)

Dem

G E M E I N D E R A T

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 17.12.2018

B e s c h l u s s d e s G e m e i n d e r a t e s v o m 1 7 . 1 2 . 2 0 1 8

zu Punkt 27.) der Tagesordnung:

Herr Vzbgmstr. Kurt Adler stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die
Verordnung zur Benennung der öffentlichen Verkehrsfläche (Grundstück 1111/9, EZ 952, gemäß Teilungsplan der Prof. DI. W. Guggenberger Ziviltechniker-GmbH, GZ 7249/17 vom 1.2.2018 und Teilflächen der Grundstücke 1110/16, EZ 952 und 1135/2, EZ 952) wie im beiliegenden Flächenwidmungsplanauszug dargestellt, als
„Am Zeiserbiegel“.

Die Verordnung liegt dem Referatsbogen bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:

Hermann Kozlik e.h.

E r l e d i g u n g s v e r m e r k e :

Berndorf, den _____

(Unterschrift des Sachbearbeiters)

Berndorf, 18.12.2018

Zahl: 612-4/176-18/Ma/Mi

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf hat in seiner Sitzung am 17.12.2018, TOP 27) folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Bezeichnung einer Verkehrsfläche gem. § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014
LGBl. Nr. 1/2015 i.d.F. LGBl. Nr. 53/2018

I.

Die im beiliegenden Flächenwidmungsplanauszug dargestellte neue Verkehrsfläche besteht aus dem Grundstück 1111/9, einem Teil des Grundstückes 1110/16 und einem Teil des Grundstückes 1135/2, alle EZ 952, KG Berndorf II – Öffentliches Gut Stadtgemeinde Berndorf und wird als

“Am Zeiserbiegel”

neu benannt.

II.

Bezeichnete öffentliche Verkehrsflächen sind von der Stadtgemeinde Berndorf am Anfang und am Ende sowie bei Kreuzungen mit Tafeln zu kennzeichnen. Die Straßentafeln sind nach Möglichkeit an der rechten Straßenseite anzubringen.

III.

Die Aufstellung oder Anbringung von Tafeln zur Straßenbezeichnung auf seinem Grundstück oder an seinem Bauwerk hat der jeweilige Eigentümer zu dulden.

IV.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Hermann Kozlik e.h.

angeschlagen am: 18.12.2018
abzunehmen am: 02.01.2019
abgenommen am:

REFERATBOGEN

Zahl: 031-21/292-18/Ma/Ha

Betrifft: Beschlussfassung einer Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2018

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Biosphärenpark Wienerwald erstreckt sich über ein Gebiet von 51 niederösterreichischen Gemeinden und 7 Wiener Gemeindebezirken. Die Länder Wien und Niederösterreich haben im Jänner 2003 gemeinsam ein Biosphärenpark Wienerwald Management eingesetzt. Die gesetzliche Grundlage erfolgte am 21. Juli 2006 als das NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz LGBl. 5760-0 in Kraft getreten ist. Die für die Anerkennung durch die UNESCO notwendige Zonierungsplanung mit Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen erfolgte am 8. Juli 2008 durch die erste Verordnung über die Kern- und Pflegezonen in Niederösterreich. Durch den damaligen Zeitdruck und die uneinheitlichen Datengrundlagen entstanden fachliche Defizite, die nun durch die vorliegende Novelle beseitigt werden sollen. Es wurden in den Jahren 2011 bis 2013 im gesamten Gebiet Biotoptypen und der FFH-Lebensraum im Offenland flächendeckend kartiert. Bei den Pflegezonen handelt es sich um Räume mit hoher biologischer Vielfalt und um ökologisch wertvolle Kulturlandschaft.

Es ist nun vorgesehen die Pflegezonen in Berndorf zu erweitern. Diese Erweiterung wurde vom Ortsplaner geprüft und festgestellt, dass diese in 2 Punkten unserem Antrag auf Verlegung der Siedlungsgrenzen widerspricht.

Eine entsprechende Stellungnahme wurde übermittelt und soll nun innerhalb offener Frist beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, eingebracht werden. Diese Stellungnahme bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.

Berndorf, den 21.11.2018

BauDir. Ing. Josef Mauser e.h. _____
(Unterschrift des Sachbearbeiters)

Dem

G E M E I N D E R A T

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 17.12.2018

B e s c h l u s s d e s G e m e i n d e r a t e s v o m 17.12.2018

zu Punkt 28) der Tagesordnung:

Vzbgmstr. Kurt Adler stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2018 beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, einzubringen.

Die Stellungnahme liegt diesem Referatsbogen bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:

Hermann Kozlik e.h.

E r l e d i g u n g s v e r m e r k e :

Berndorf, den _____

(Unterschrift des Sachbearbeiters)

Berndorf, am 17.12.2018

Zahl: 031-21/292-18/Mi

An das
AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr –
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

Betrifft: Stellungnahme innerhalb offener Frist (Übernahme 05.11.2018) zum Entwurf der VO über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald 2018

Der Entwurf der VO über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald sieht eine Erweiterung der Pflegezonen (PZO) in der Stadtgemeinde Berndorf vor, wobei im Wesentlichen ein Heranrücken der PZO an die regionalen Siedlungsgrenzen geplant wird.

Im Bereich von St. Veit an der Triesting besteht allerdings im Entwurf der PZO ein Widerspruch zu Planungsüberlegungen bzw. –grundlagen der Stadtgemeinde Berndorf, der die folgenden Grundstücke betrifft:

- Grundstück 1027/1 (KG Berndorf II)
- Grundstück 1111/7 (KG Berndorf II)

Die Stadtgemeinde Berndorf hat um Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms angesucht (GZ 4226-46/17). Dazu hat es bereits mehrere Abstimmungstermine mit den Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung gegeben (RU1: Dr. Angelika Beroun-Linhart; RU2: DI Christina Scholly-Bachinger, DI Thomas Bauer). Das Ansuchen beinhaltet unter anderem den Wunsch, die regionale Siedlungsgrenze im Bereich Großbauer Straße an die Außengrenze des Grundstücks 1027/1 (KG Berndorf II) zu verlegen (Bereich 4 des Ansuchens). Es wird daher ersucht, diese Planungsüberlegung auch bei der Festlegung der Pflegezonen zu berücksichtigen.

Bei der Interpretation der regionalen Siedlungsgrenzen wurde bisher davon ausgegangen, dass das Grundstück 1111/7 (KG Berndorf II) innerhalb der Siedlungsgrenze liegt. In der Plandarstellung des regionalen Raumordnungsprogramms ist in diesem Bereich kein Rücksprung der Siedlungsgrenze erkennbar. Der Entwurf der Pflegezonen sieht allerdings eine Festlegung im Bereich des Gst. 1111/7 vor. Es wird ersucht, von einer Festlegung im betreffenden Bereich abzusehen und die Festlegung an den Verlauf der Siedlungsgrenzen anzupassen.

Die Stadtgemeinde ersucht, diese Aspekte bei der Festlegung der Pflegezonen zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme wurde in der Gemeinderatssitzung am 17.12.2018 unter TOP 28) beschlossen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Hermann Kozlik e.h.

REFERATBOGEN

Zahl: 617-1/3830-18/Ma/Mi

Betrifft: Beschlussfassung über diverse Auftragsvergaben für den Neubau des Wirtschaftshofes und des Altstoffsammelzentrums

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Für die Planung des Neubaus des Bauhofgebäudes mit angeschlossenem Altstoffsammelzentrum wären nachstehende Auftragsvergaben im Gemeinderat, teilweise nachträglich, einer Beschlussfassung zu unterziehen:

Für die Ausarbeitung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes für die Oberflächenentwässerung wurde nur von der **Firma zieritz+partner ZT GmbH** ein Honorarangebot eingeholt, da diese schon Vorleistungen im Zuge des Hochwasserschutzes bzw. im Zuge der Planung des Schmutzwasserkanals getätigt hat. Die Preisangemessenheit des Angebotes vom 14.11.2018 wurde von Herrn Bmstr. Wagenhofer geprüft und das Angebot als sehr preisangemessen angesehen
€ 5.916,00 inkl.MwSt

Auftragsvergabe für die notwendigen Statikerleistungen
Es wurden 3 Angebote eingeholt und abgegeben, nach Prüfung der Angebote wird von Herrn Bmstr. Wagenhofer lt. Prüfbericht vom 28.11.2018 vorgeschlagen der **Firma Bmst. Riha GmbH** den Auftrag zum angebotenen Billigstbieterpreis zu erteilen
€ 32.700,00 inkl.MwSt

Auftragsvergabe für die notwendigen haustechnischen Planungsleistungen
Es wurden 5 Firmen zur Angebotslegung eingeladen, 2 Firmen haben abgegeben
Nach Prüfung der Angebote wird von Herrn Bmstr. Wagenhofer lt. Prüfbericht vom 28.11.2018 vorgeschlagen der **Firma EnergyConsulting Müller GmbH** den Auftrag zum angebotenen Billigstbieterpreis zu erteilen
€ 53.400,00 inkl.MwSt

Folgende Auftragsvergaben waren erforderlich und wären hiermit nachträglich einer Beschlussfassung zu unterziehen:

Erstellung eines Lage-Höhenplanes zur Darstellung des Bezugsniveaus für das Bauverfahren durch das Büro **Prof.Dipl.Ing.Walter Guggenberger ZT-GmbH** lt. Kostenschätzung vom 6.11.2018
€ 1.800,00 inkl.MwSt

Anwaltskosten Schlichtungsverfahren Breitenfeld Rechtsanwälte: **€ 6.750,00 inkl.MwSt**

Kosten Abänderung Teilungsplan, Büro Guggenberger: **€ 294,00 inkl.MwSt**

Mehrkosten für zweites Ausschreibungsverfahren und
Schlichtungsverfahren DI Pristou: € 4.104,00 inkl. MwSt

Probeschürfe für Bodenuntersuchung Firma Bachner:
inkl.MwSt € 924,00

Wasserbautechnisches GA für die Reduzierung der Bausperre Firma zieritz+partner
ZT-GmbH € 1.260,00 inkl. MwSt

Gesamtsumme aller vorerwähnten Auftragserteilungen: € 107.148,00 inkl. MwSt

Somit wurden bisher Aufträge in nachstehender Höhe inkl. der vorher erwähnten
erteilt:

€ 233.868,00 inkl. MwSt

Berndorf, den 29.11.2018

BauDir. Ing. Josef Mauser e.h.
(Unterschrift des Sachbearbeiters)

Dem

G E M E I N D E R A T

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 17.12.2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2018

zu Punkt 29.) der Tagesordnung:

Vzbgmstr. Kurt Adler stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung nachstehende Auftragsvergaben für den Neubau des Bauhofgebäudes mit angeschlossenem Altstoffsammelzentrum:

-- **Firma zieritz+partner ZT GmbH** für die Ausarbeitung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes für die Oberflächenentwässerung **€ 5.916,00**
inkl. MwSt

-- **Firma Bmst. Riha GmbH** für die notwendigen Statikerleistungen **€ 32.700,00**
inkl. MwSt

-- **Firma EnergyConsulting Müller GmbH** für die notwendigen haustechnischen Planungsleistungen **€ 53.400,00**
inkl. MwSt

Folgende Auftragsvergaben waren erforderlich und wären hiermit nachträglich einer Beschlussfassung zu unterziehen:

-- **Prof.Dipl.Ing.Walter Guggenberger ZT-GmbH** für die Erstellung eines Lage-Höhenplanes zur Darstellung des Bezugsniveaus für das Bauverfahren lt. Kostenschätzung (nachträglicher Beschluss) **€ 1.800,00**
inkl. MwSt

Anwaltskosten Schlichtungsverfahren **Breitenfeld Rechtsanwälte:** **€ 6.750,00**
inkl. MwSt

Kosten Abänderung Teilungsplan, **Büro Guggenberger:** **€ 294,00**
inkl. MwSt

Mehrkosten für zweites Ausschreibungsverfahren und Schlichtungsverfahren **DI. Pristou:** **€ 4.104,00**
inkl. MwSt

Probeschürfe für Bodenuntersuchung **Firma Bachner:** **€ 924,00 inkl. MwSt**

-- Wasserbautechnisches GA für die Reduzierung der Bausperre **Firma zieritz+partner ZT-GmbH** **€ 1.260,00**
inkl. MwSt

Gesamtsumme aller vorerwähnten Auftragserteilungen: € 107.148,00 inkl. MwSt

STR Rimpler ersucht die Kosten für die Beauftragung von DI Pristou zu prüfen, da ihm die Kosten für das weitere Ausschreibungsverfahren zur Erstbeauftragung zu hoch erscheinen

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

Erledigungsvermerke:

Berndorf, den _____

(Unterschrift des Sachbearbeiters)

REFERATBOGEN

Zahl: 617-3/2255-2018/WLA

Betrifft: **Nachträgliche Beschlussfassung über den Ankauf eines Fahrzeuges für den Bauhofleiter**

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Für das Bauhofleiter-Auto (Peugeot) der Stadtgemeinde Berndorf, wurde laut § 57a keine Verlängerung für die Zulassung für den Straßenverkehr gegeben. Am 05. September 2018 wurde deshalb ein VW Caddy Kastenwagen vom Autohaus Berger gekauft. Die Gesamtkosten betragen € **15.400,00 inkl. MwSt.**

Vorhaben
1/8200-0400

Berndorf, am 20.06.2018

.....VB Ing. Martin Wlasak e.h.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, am 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2018

Zu Punkt **30.)** der Tagesordnung:

Vizebürgermeister Kurt Adler stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung nachträglich, die Neuanschaffung eines VW Caddy Kastenwagens (Bauhofleiter).
Das Auto wurde vom Autohaus Berger gekauft. Die Gesamtkosten betragen **€ 15.400,00 inkl. MwSt.**

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 2110,2111/2018/Le-Po

**Betreff: Beschlussfassung schulische Nachmittagsbetreuung VS Berndorf u. VS St. Veit
Abrechnung Schuljahr 2018/2019 Volkshilfe NÖ**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Nach Vorlage der Ergebnisrechnungen für das Schuljahr 2018/2019 für die Standorte Berndorf und St. Veit zeigt das Gesamtergebnis einen Abgang in der Höhe von

VS Berndorf

Einnahmen

Betreuungsbeiträge	€ 59.260,00
Betreuungsbeiträge Ferien	€ 6.274,50
Beschäftigungsbeiträge	€ 2.932,50
uneinbr. Beiträge	- € 222,80
Essensbeiträge	€ 22.672,65
Gesamteinnahmen	<u>€ 90.916,85</u>

Ausgaben

Personalkosten	€ 74.151,93
Wareneinsatz Speisen	€ 22.638,30
GWG, Ausstattung	€ 12,98
Telefon/Porto	€ 103,28
Pädag.Material,Bildungsk.	€ 1.581,96
EDV	€ 0,00
Reisekosten, Km-Geld	€ 392,12
übrige Kosten	€ 6,97
Pädag.Grundl.,Fachaufs., Organisation	<u>€ 15.644,01</u>
Gesamtausgaben	<u>€ 114.531,55</u>

ABGANG somit - € 23.614,70

Gruppenförderung Land NÖ (3 Gruppen)	€ 23.400,00
Landesförd. Ferien wurde im Oktober von Volkshilfe beantragt max.	€ 1.500,00

VS St. Veit

Einnahmen

Betreuungsbeiträge	€ 58.607,00
Beschäftigungsbeiträge	€ 2.792,50
uneinbr. Beiträge	- € 199,15
Essensbeiträge	€ 16.253,85
Gesamteinnahmen	<u>€ 77.454,20</u>

Ausgaben

Personalkosten	€ 64.340,72
Wareneinsatz Speisen	€ 16.414,94
GWG, Ausstattung	€ 173,45
Telefon/Porto	€ 109,53
Pädag.Material,Bildungsk.	€ 1.472,05
Kilometergeld	€ 288,34
Sonstiges	€ 0,00
Büromaterial	€ 19,64
Instandh., Reinigung	€ 49,94
Pädag.Grundl.,Fachaufs., Organisation	<u>€ 13.109,81</u>
Gesamtausgaben	<u>€ 95.978,42</u>

ABGANG somit - € 18.524,22

Gruppenförderung Land NÖ (3 Gruppen)	€ 25.200,00
---	-------------

Die Kosten für das Reinigungspersonal der Stadtgemeinde Berndorf sind in den Ausgaben nicht inkludiert.

Berndorf, am 20. November 2018

VB Lebinger-Pospichal e.h.

Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17.12.2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2018

Zu Punkt 31.) der Tagesordnung:

STR. Kurt Hoffer stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung, die Auszahlung der Abgangsdeckung für die schulische Nachmittagsbetreuung in der VS Berndorf mit € 23.614,70 brutto und für die VS St. Veit mit € 18.555,73 brutto an die Volkshilfe Niederösterreich.

VS Berndorf
ABGANG somit - € 23.614,70

VS St. Veit
ABGANG somit - € 18.524,22

Gruppenförderung
Land NÖ (3 Gruppen) € 23.400,00
Landesförd. Ferien wurden
im Oktober von Volkshilfe
beantragt max. € 1.500,00

Gruppenförderung
Land NÖ (3 Gruppen) € 25.200,00

Die Kosten für das Reinigungspersonal der Stadtgemeinde Berndorf sind in den Ausgaben nicht inkludiert.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 630/96-18/Ma/Ha

Betrifft: Nachträgliche Beschlussfassung über die Auftragsvergabe von zusätzlich notwendigen Vermessungsarbeiten für die Ausarbeitung des wasserrechtlichen Einreichprojektes für den Hochwasserschutz Triesting
BA 3-4

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 30.3.2016, 26.9.2017, 26.6.2018 und 27.9.2018 wurden bisher Auftragsvergaben zur Erstellung von wasserrechtlichen Einreichprojekten für den Triesting Hochwasserschutz Bauabschnitt 2 sowie Bauabschnitte 3 – 5 im Gesamtwert von € 242.838,18 inkl. MWSt. beschlossen.

Ergänzend dazu wurde nach Rücksprache mit der Abt. Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung noch nachfolgender Auftrag erteilt, welcher nun nachträglich im Gemeinderat einer Beschlussfassung zu unterziehen wäre:

- Prof.Dl. Walter Guggenberger ZT GmbH lt. Schätzung v. 6.11.2018 € **7.200,00 inkl. MWSt**

(ergänzende Vermessung im Bereich Auslauf Werkskanal Berndorf AG)

Insgesamt wurden somit Aufträge in Höhe von € 250.038,18 inkl. MwSt erteilt, welche von der Gemeinde zur Gänze vorzufinanzieren sind. Zum Zeitpunkt der Baurealisierung ist beabsichtigt den finanziellen Aufwand der Projektierung in die Gesamtkosten des Vorhabens mit einzubeziehen und vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums, die von der Stadtgemeinde Berndorf erbrachten Vorleistungen als Interessentenbeitrag bei der Baumaßnahme anzurechnen.

Der Gemeinde würden somit nur mehr 20% der Gesamtkosten verbleiben.

Berndorf, den 21.11.2018

BauDir. Ing. Josef Mauser e.h.
(Unterschrift des Sachbearbeiters)

Dem

G E M E I N D E R A T

zur nachträglichen Beschlussfassung

Berndorf, den 17.12.2018

B e s c h l u s s d e s G e m e i n d e r a t e s v o m 17.12.2018

zu Punkt 32.) der Tagesordnung:

STR. Heribert Prokop stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt nachträglich in seiner heutigen Sitzung die Auftragsvergabe für den erforderlichen Zusatzauftrag (ergänzende Vermessung im Bereich Auslauf Werkskanal Berndorf AG) für die Erstellung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes für den Triesting Hochwasserschutz BA 3-4 an die Prof.Dl. Walter Guggenberger ZT GmbH lt. Schätzung v. 6.11.2018 in Höhe von **€ 7.200,00 inkl. MWSt.**

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:

Hermann Kozlik e.h.

E r l e d i g u n g s v e r m e r k e :

Berndorf, den _____

(Unterschrift des Sachbearbeiters)

REFERATBOGEN

Zahl: 811-1/1688-2018/WLA

Betrifft: **Sanierung des RW-Kanals im Zuge der Arbeiten in der Dr. Ottokar Kernstock Straße sowie Mehrkosten für das gesamte Bauvorhaben (Straßenbau und Kanalbau) - nachträgliche Beschlussfassung**

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

In der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2018, TOP 39, wurde die Durchführung von der Verkabelung der Straßenbeleuchtung im Zug von EVN-Umbauarbeiten sowie die Erneuerung der Straße inkl. SW-Kanal zwischen Arthur Krupp Platz und Kielmansegg Straße beschlossen.

Nach Durchführung einer Kamerabefahrung des RW-Kanals in diesem Bereich, wurde jedoch festgestellt, dass dieser ebenfalls dringend zu sanieren wäre.

Die Arbeiten wurden im Zuge des Straßenbaues durch die Fa. ABO durchgeführt. Die Kosten haben sich jedoch aufgrund der nötigen Fräs- und Stemmarbeiten (extrem felsiger Untergrund) um ca. 26% entgegen dem Angebot erhöht. Ebenfalls haben sich die Kosten für die Erneuerung des SW-Kanals (rund 20%) sowie die Kosten für den Straßenbau (rund 10%) entgegen den Angeboten erhöht.

Die Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen (Preise inkl. MwSt):

	Angebot	Schlussrechnung	Mehrkosten	in Prozent
Straßenbau	€ 238.312,67	€ 261.073,95	€ 22.761,28	10 %
SW-Kanal	€ 131.843,40	€ 157.907,71	€ 26.064,31	20 %
RW-Kanal	€ 114.303,92	€ 143.925,05	€ 29.621,13	26 %
GESAMT	€ 484.459,99	€ 562.906,71	€ 78.446,72	16 %

Vorhaben
1/8510-6120
5/6120-0020

Berndorf, am 18.06.2018

VB Ing. Martin Wlasak e.h...
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, am 17.12.2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2018

Zu Punkt **33.)** der Tagesordnung:

STR. Prokop stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung nachträglich, die Sanierung des RW-Kanals in der Dr. Ottokar Kernstock Straße zwischen Arthur Krupp Platz und Kielmansegg Straße im Zuge der Straßensanierung (Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2018, TOP 39), sowie die Mehrkosten für das gesamte Bauvorhaben (Straßenbau und Kanalbau). Es entstanden Mehrkosten von insgesamt **16%** entgegen den Angeboten. Die Gesamtkosten betragen **€ 562.906,71 inkl. MwSt.**

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 811-1/1689-2018/WLA

Betrifft: **Sanierung des RW-Kanals im Zuge der Arbeiten in der Escherstraße**

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

In der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2018, TOP 38, wurde die Durchführung von Straßen- und Kanalbauarbeiten im letzten Teilstück der Escherstraße beschlossen.

Nach Durchführung einer Kamerabefahrung des RW-Kanals in diesem Bereich, wurde jedoch festgestellt, dass dieser ebenfalls dringend zu sanieren wäre.

Die Gesamtsumme für die Sanierung beträgt **€ 24.784,70 exkl. MwSt.**

Grundlage für die Durchführung der Arbeiten bilden die Angebotspreise (Billigstbieterangebot) der Firma ABO aus dem Jahr 2012, bzw. das Angebot der Firma ABO vom 03.05.2018

Die Sanierung des RW-Kanals wurde im Zuge des Straßenbaues durchgeführt. Die Arbeiten an der Escherstraße wurden mit 13.11.2018 abgeschlossen.

Die Kosten für den Straßenbau wurden um € 24.555,09 (rund 14%) entgegen dem Angebot (€ 169.705,03) unterschritten. Die Schlussrechnungen für RW- und SW-Kanal liegen uns noch nicht vor, es kam jedoch nach Aussage von Herrn Thomas Mayer (ABO) zu keinen Mehrkosten entgegen den Angeboten.

Somit konnte die Baustelle mit einer Einsparung von rund 10% (ca. € 25.000,-) entgegen der Gesamtsumme der Angebote positiv abgeschlossen werden.

Vorhaben
1/8510-6120

Berndorf, am 18.06.2018

.....

VB Ing. Martin Wlasak e.h.

Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, am 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2018

zu Punkt 34.) der Tagesordnung:

STR Prokop stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung nachträglich, die Sanierung des RW-Kanals in der Escherstraße im Zuge der Straßen- und Kanalbauarbeiten im letzten Teilstück der Escherstraße (Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2018, TOP 38). Die Arbeiten wurden von der Firma ABO durchgeführt. Die Gesamtsumme für die Sanierung beträgt € **24.784,70 exkl. MwSt.**

Das gesamte Bauvorhaben Escherstraße konnte mit einer Einsparung von rund 10% (ca. € 25.000,-) entgegen der Gesamtsumme der Angebote positiv abgeschlossen werden.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 751-3/2-2018/WLA

Betrifft: **Betriebsvertrag – E-Tankstelle**

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Im Oktober 2018 wurde am Kislingerplatz (vor dem alten Pfarrhof) eine E-Tankstelle mit 2 Ladepunkten errichtet. Um diese nun in Betrieb nehmen zu können ist es erforderlich einen Betriebsvertrag mit der Fa. has.to.be GmbH abzuschließen. Hierdurch entstehen **monatlich** Kosten von **€ 5,40 inkl. MwSt.** für die SIM-Karten Gebühren.

has.to.be ist Betreiber der Software-Applikation „be.ENERGISED“, einer Applikation für die Verwaltung, Überwachung und Abrechnung von Ladestationen und Ladevorgängen. Der Tarif für die Ladezeit wurde mit **€ 5,00 exkl. MwSt. pro Stunde** festgelegt (durchschnittlicher Tarif), davon ergehen **€ 3,75 pro Stunde** an die Stadtgemeinde Berndorf und **€ 1,25 pro Stunde** an die Fa. has.to.be für den Betrieb der Abrechnungssoftware. Die Stadtgemeinde Berndorf erhält Zugriff auf die Anwendung per Webbrowser, in der die Tariffe eingestellt sowie jederzeit geändert werden können.

Konto 1/5290-0500

Berndorf, am 22.10.2018

Ing. Martin Wlasak e.h.
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17.12.2018

Beschluß des Gemeinderates vom 17.12.2018

GR Mag. Wanner kommt zur Sitzung.

Zu Punkt 35.) der Tagesordnung:

Stadtrat Prokop stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung, nachträglich den Abschluss eines Betriebsvertrags mit der Fa. has.to.be für den Betrieb der Applikation für die Verwaltung, Überwachung und Abrechnung der Ladestationen und Ladevorgängen der E-Tankstelle am Kislingerplatz. Hierbei fallen monatlich **€ 5,40 inkl. MwSt.** SIM-Karten Gebühren an. Der Tarif für die Ladezeiten beträgt aktuell **€ 5,00 exkl. MwSt. pro Stunde** (€ 3,75 Stadtgemeinde Berndorf + € 1,25 has.to.be)

Abstimmung: **26 Mandatare stimmen für den Antrag**
2 Enthaltungen: GR Miedl, GR Büchinger - VP

Der Bürgermeister:
Hermann Kozlik e.h.

Erledigungsvermerke:

GR Büchinger berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt, dass Fotos in das Netz gestellt wurden aus denen hervorgeht, dass die Stromleitung nicht gesetzeskonform ausgeführt wurde. STR Prokop bemerkt dazu, dass von der Firma Schiffner eine Bestätigung über die korrekte Verlegung der Leitung abgegeben wurde. Der Bürgermeister möchte die Fotos sehen und wenn notwendig soll die Verlegung der Leitung geprüft werden.

GR Mag. Wanner kommt zu Sitzung.

Berndorf, den _____

(Unterschrift des Sachbearbeiters)

REFERATBOGEN

Zahl: 2018/STADir. Grill/Rei.

Betreff: **Beschlussfassung über die Verlängerung der Förderungen für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern sowie die Errichtung von Erdwärmeheizungen**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Berndorfer Bürgerinnen und Bürger, mit Hauptwohnsitz in Berndorf, sollen die Möglichkeit erhalten, um Förderung für die Errichtung von emissionsfreien Energieanlagen wie Solar- und Photovoltaik, die nicht zu gewerblichen Zwecken betrieben werden, auch im Jahr 2019 wie folgt ansuchen zu können:

- a) Für Photovoltaikanlagen soll ein Investitionskostenzuschuss in der Höhe von € 100,00 je kWp erhalten. Gefördert wird eine Anlage von mindestens 1 kWp bis maximal 5 kWp.
- b) Für Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung –
 - b.1) Warmwasserbereitung mit mindestens 4 m² Kollektorfläche und mindestens 300 l Speicher erhalten einen Zuschuss von € 300,00;
 - b.2) Warmwasserbereitung und Zusatzheizung mit mindestens 15 m² Kollektorfläche und mindestens 300 l Speicher erhalten einen Zuschuss von € 400,00;
- c) Für die Neuerrichtung von Erdwärmeheizungen ab einer Nennleistung von 5 - 10 kw wird eine Förderung von € 400,00 und für eine Nennleistung ab 10 kw € 500 gewährt.

Die Förderung kann nur einmalig in Anspruch genommen werden. Die erforderliche Bauanzeige muss bei der Stadtgemeinde Berndorf eingebracht werden. Dem Ansuchen sind die Nachweise über die Errichtung und den Betrieb der Anlage beizulegen und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage beim Gemeindeamt einzubringen. Die Förderrichtlinien sind nur für das Jahr 2019 gültig. Sollten die Fördermittel für 2019 im Laufe des Jahres aufgebraucht sein, hätte der Gemeinderat über die weitere Vorgangsweise zu beschließen. Eine Verlängerung auf weitere Jahre wäre gesondert im Gemeinderat zu beschließen.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 28. November 2018

STADir. Franz Grill e.h.
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 17. Dezember 2018

Beschluss des Gemeinderates vom **17. Dezember 2018**

Zu Punkt 36.) der Tagesordnung:

Stadtrat P R O K O P stellt den A n t r a g :

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Förderung von Alternativenergien auch im Jahr 2019 wie folgt zur Auszahlung zu bringen:

Berndorfer Bürgerinnen und Bürger, mit Hauptwohnsitz in Berndorf, sollen die Möglichkeit erhalten, um Förderung für die Errichtung von emissionsfreien Energieanlagen wie Solar- und Photovoltaik, die nicht zu gewerblichen Zwecken betrieben werden, wie folgt ansuchen zu können:

- a) Für Photovoltaikanlagen soll ein Investitionskostenzuschuss in der Höhe von € 100,00 je kWp erhalten. Gefördert wird eine Anlage von mindestens 1 kWp bis maximal 5 kWp.
- b) Für Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung –
 - b.1) Warmwasserbereitung mit mindestens 4 m² Kollektorfläche und mindestens 300 l Speicher erhalten einen Zuschuss von € 300,00;
 - b.2) Warmwasserbereitung und Zusatzheizung mit mindestens 15 m² Kollektorfläche und mindestens 300 l Speicher erhalten einen Zuschuss von € 400,00;
- c) Für die Neuerrichtung einer Erdwärmeheizung ab einer Nennleistung von 5 - 10 kw wird eine Förderung von € 400,00 und ab einer Nennleistung von 10 kw wird eine Förderung von € 500,00 gewährt.

Die Förderung kann nur einmalig in Anspruch genommen werden. Die erforderliche Bauanzeige muss bei der Stadtgemeinde Berndorf eingebracht werden. Dem Ansuchen sind die Nachweise über die Errichtung und den Betrieb der Anlage beizulegen und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage beim Gemeindeamt einzubringen. Die Förderrichtlinien sind nur für das Jahr 2019 gültig. Sollten die Fördermittel für 2019 im Laufe des Jahres aufgebraucht sein, hätte der Gemeinderat über die weitere Vorgangsweise zu beschließen. Eine Verlängerung auf weitere Jahre wäre gesondert im Gemeinderat zu beschließen.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:

ERLEDIGUNGSVERMER



Hermann Kozlik

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 611/927-18/Ma/Mi

Betrifft: Beschlussfassung eines Sondernutzungsvertrages mit dem Land NÖ, Landesstraßenverwaltung für die Werbetafel der Stadtgemeinde Berndorf im Kreuzungsbereich Landesstraße B18/Niederfeldgasse

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Im Jahre 1989 wurden damals im Zuge der B18, der Landesstraße L4020 und der B212 mehrere Werbetafeln für das damalige 4 - Stern Angebot aufgestellt und auf eine Dauer von fünf Jahren baubehördlich bewilligt. Einige dieser Tafeln wurden in der Zwischenzeit wieder entfernt, vier Stück davon sind entlang der Landestraße B18 noch bestehend und sollen diese nun unbefristet baubehördlich bewilligt werden, da neue Werbetafeln montiert werden.

Die Werbetafel im Kreuzungsbereich Landesstraße B18/Niederfeldgasse sollte damals auf dem Grundstück der Firma Berndorf AG errichtet werden. Die Zustimmung dafür liegt seitens der Firma im Bauakt auf.

Im Zuge des Bauverfahrens wurde festgestellt, dass diese jedoch an einem anderen Standort am heutigen Landesstraßengrund aufgestellt wurde. Es war daher erforderlich bei der NÖ Straßenbauabteilung 4 um eine diesbezügliche Sondernutzung gemäß § 18 NÖ Straßengesetz 1999 anzusuchen. Der diesbezügliche Vertrag wurde nun übermittelt, und die Sondernutzung der Landesstraße unter der Voraussetzung, dass dem Land NÖ im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich eingeräumt werden, wird unentgeltlich gestattet. Die angehängten besonderen technischen Bedingungen für die Errichtung von Werbeflächen sind dabei einzuhalten.

Der Vertrag liegt diesem Referatsbogen bei und wäre im Gemeinderat einer Beschlussfassung zu unterziehen.

Berndorf, am 29.11.2018

BauDir. Ing. Josef Mauser e.h._
(Unterschrift des Sachbearbeiters)

Dem

G E M E I N D E R A T

zur Beschlussfassung

Berndorf, am 17.12.2018

B e s c h l u s s d e s G e m e i n d e r a t e s v o m 1 7 . 1 2 . 2 0 1 8

zu Punkt 37.) der Tagesordnung:

STR. Rudolf stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den Abschluss eines Sondernutzungsvertrages gemäß § 18 NÖ Straßengesetz 1999 für den Bestand einer Werbetafel auf Landesstraßengrund im Kreuzungsbereich Landesstraße B18/Niederfeldgasse.

Die Nutzung wird unentgeltlich gestattet soweit die Stadtgemeinde Berndorf dem Land im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einräumt und die besonderen technischen Bedingungen für die Errichtung von Werbeflächen eingehalten werden.

Der Vertrag liegt diesem Referatbogen bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:

Hermann Kozlik e.h.

E r l e d i g u n g s v e r m e r k e :

Berndorf, am _____

(Unterschrift des Sachbearbeiters)

30.) BERICHTE der Referenten

STR Franz Rumpler

Die Rattenbekämpfung aufgrund der Verordnung wird nach wie vor durchgeführt. In einigen Teilbereichen sind die Köder noch auszulegen.

STR Mag. Manuela Henrich

Für die Umsetzung der neuen VRV sind neue EDV-Programme anzukaufen. Diese Programme verlangen hohe Speicherkapazität des Servers. Es soll geprüft werden, ob die Auslagerung der Daten auf einen externen Server für die Zukunft billiger ist als der Ankauf von neuen technischen Geräten. Bis zur Gemeinderatssitzung im März soll ein Vorschlag ausgearbeitet werden.

Bürgermeister Hermann Kozlik

Sprengelfremder Schulbesuch

Frau Judith Füreder ersucht um Zustimmung für den sprengelfremden Schulbesuch ihrer Tochter Ella für die 4. Stufe in der NMS Hirtenberg. Sie begründet das Ansuchen damit, dass in der NMS Hirtenberg ein spezielles Unterrichtsmodell „Betreuung in Kleingruppen“ erfolgt.

Mit der Marktgemeinde Hirtenberg wurde vereinbart, dass Berndorf nur 50% des Schulerhaltungsbeitrages für das Schuljahr 2018/2019 bezahlen muss.

Der Bürgermeister ersucht die Anwesenden um Zustimmung zu dieser Vorgangsweise.

Die offizielle Beschlussfassung erfolgt in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Abstimmung: EINSTIMMIG

Neubau Altstoffsammelzentrum

Die geplante Kooperation für den Neubau des Altstoffsammelzentrums mit der Marktgemeinde Hirtenberg wird nicht stattfinden, das wurde vom Bürgermeister Brandtner mitgeteilt.

Dankschreiben Walter Hejduk

Walter Hejduk hat sich bei der Stadtgemeinde Berndorf und beim Gemeinderat herzlich für die Auszeichnung bedankt und betrachtet sie als Würdigung seines Lebenswerkes. Er wünscht allen Mitgliedern des Gemeinderates ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2019.

Eintragung eines Vorkaufsrechtes

Für das Grundstück 143/16, KG Berndorf III, wurde ein Vorkaufsrecht zu Lasten von Michael Lanator eingetragen. Da das Grundstück an Manuela Faber und Peter Pulz verkauft wird, soll das Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde Berndorf an die neuen Käufer übertragen werden. Die Käufer haben binnen 6 Jahren ein Einfamilienhaus zu errichten. Für den Fall, dass dies nicht umgesetzt wird, kann die Gemeinde das Grundstück zu einem m²-Preis von € 140,00 ankaufen.

Der Bürgermeister ersucht die Anwesenden um Zustimmung. Die offizielle Beschlussfassung erfolgt in der Gemeinderatssitzung im März 2019.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Vizebürgermeister Kurt Adler

Der Vizebürgermeister berichtet, dass in einer Fraktionsaussendung enthalten war, dass die Festspiele einen Abgang in der Höhe von € 35.000,00 aufweisen, das ist nicht richtig. Derzeit weisen die Festspiele einen Überschuss von € 65.000,00 auf. Ich möchte jedoch festzuhalten, dass noch nicht alle Ausgaben abgebucht wurden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Festspiele mit einem Plus abschließen.

STR Kurt Hoffer

In nächster Zeit wird es in der Volksschule Gespräche zum Thema „Gewalt in der Schule“ geben, da es leider auch bei uns in der Volksschule zu tätlichen Übergriffen kommt. Es wird sicherlich schwierig sein, eine Lösung dieses Problems zu finden.

STR Erich Christian Rudolf

2018 konnte eine Steigerung der Besucherzahl im Museum erreicht werden.

Mehrere Projekte sind in Arbeit. Nach Fertigstellung der Vorarbeiten werden sie dem Gemeinderat vorgestellt.

STR Heribert Prokop

Es wurde ein weiteres Projekt für eine Photovoltaikanlage der Firma 10hoch4 am Stadtsaalgebäude von der NÖ Landesregierung zur Förderung bewilligt. Das ist nun das 8. Projekt in Berndorf, welches beiträgt den Ausstoß von Co₂ zu vermindern. Der Jahresertrag beträgt rund 188.000 kWh Strom, das entspricht dem Jahresbedarf von ca. 30 Einfamilienhäusern.

Das Hochwasserschutzprojekt in St. Veit wird derzeit ausgearbeitet und soll im Jänner/Februar 2019 zur Förderung eingereicht werden.

Die E-Tankstelle wurde im November 9x genutzt. Die Ladedauer betrug 19 Stunden.

Für das Jahr 2019 sind Umstellungen der Straßenbeleuchtung auf LED geplant. Die Größenordnung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln.

Die Möglichkeit für ein Car Sharing wurde geprüft. Für ca. 100 Stunden Nutzung pro Monat würden voraussichtlich € 3.600,00 Kosten anfallen.

Zum Antrag gemäß § 22 GDO der VP „Wir in Berndorf“ zur Errichtung eines Tierfriedhofes wurden folgende Grundlagen ermittelt:

- Widmung der Fläche als solche
- Einholung einer Rodungsbewilligung
- Bewilligung nach dem Tierseuchengesetz
- Auflagen hinsichtlich der Grundwassersituation, diese wird sehr streng gehandhabt.

31.) ANFRAGEN

Antrag UBV

UNSER BERNDORF VERÄNDERN!

Berndorfs Zukunft braucht Veränderung zum Besseren.

UBV!

Unser Berndorf Verändern!
Idagasse 14
2560 Berndorf

Email: team@unserberndorf.at
www.unserberndorf.at
Berndorf, am 17.12.2018

Herrn Vizebürgermeister Kurt Adler

Stadtgemeinde Berndorf
Kislingerplatz 1-4
2560 Berndorf

Betreff: Antrag gemäß § 22 Abs. (1) der NÖ GO

Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister,

gemäß § 22 Abs. (1) der NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO) stellt [Unser Berndorf Verändern! \(UBV\)](#) den folgenden Antrag:

Sofortmaßnahmen zur Bewältigung von Verkehrsproblemen und Erstellung eines Verkehrskonzeptes für die Stadtgemeinde Berndorf, da dieses im örtlichen Entwicklungskonzept Berndorfs leider nicht enthalten ist

Der Gemeinderat beschloss in seiner Gemeinderatssitzung am 14.12.2017 unter Tagesordnungspunkt 18 und auf Antrag von VzBGM Adler die Neuerstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes. Beauftragt wurde die ARGE Raumplanung zu einem Honorar zu € 78.427,80 inkl. USt. Dieses örtliche Entwicklungskonzept soll laut Beschluss beinhalten:

1. Langfristige Ausrichtung der Gemeindeentwicklung
2. Sicherstellung der bestgeeignetsten und verfügbaren Flächen für die Weiterentwicklung der Gemeinde
3. Bessere zeitliche Steuerung und damit auch bessere Planbarkeit der Gemeindeinvestitionen
4. Sicherung einer stabilisierenden, kontinuierlichen Bevölkerungsentwicklung und Erreichen von 10.000 Einwohnern
5. Planbarkeit der Infrastrukturinvestitionen (Kanalbau, Wasserleitung, Straßenbau, Kindergärten, Schulen etc.)
6. Widmung von Betriebsgebieten, sodass mittelfristig die Möglichkeit der Betriebsansiedlung besteht und infolgedessen auch zusätzlich Einnahmen durch die Kommunalabgabe gegeben sind
7. Schaffung von Arbeitsplätzen und damit Sichtung des attraktiven Wohnstandortes sowie Initiierung eines Entwicklungsschubes für die Stadtgemeinde Berndorf

Die Zunahme des Straßenverkehrs, welche im Einklang mit der örtlichen Entwicklung und angestrebten städtischen Vergrößerung von Berndorf stehen muss, ist trotz Ansuchen von UBV vom 14.12.2017 hinsichtlich der Errichtung eines überparteilichen Stadtentwicklungsausschusses nicht Teil des beauftragten Entwicklungskonzeptes. Zusätzlich schaffen die jüngsten Baulanderweiterungen am Wasserturm steigende Verkehrsprobleme bei den zuführenden Straßenzügen, die rasch gelöst werden müssen.

Es gibt also einerseits eine langfristige Verkehrsherausforderung und andererseits eine kurzfristige Verkehrsproblematik in unserer Stadt, die beide gleichzeitig zu lösen sind. Doch leider werden beide Problemfelder trotz ihrer Dringlichkeit weder vom Verkehrsstadtrat Ullrich (FPÖ) noch vom Wohnbaustadtrat und VzBGM Adler (SPÖ) effizient in Angriff genommen.

Betrüblich ist auch die Tatsache, dass bereits 29,7 % der Auftragssumme bzw. € 23.264,87 für das örtliche Entwicklungskonzept ausgegeben sind, obwohl der Stadtgemeinde Berndorf lediglich 35 bunte PowerPoint-Folien mit vielen Bildern und wenig Text vorliegen, die am 08.10.2018 – nach einem Jahr Arbeit – von der ARGE Raumordnung präsentiert wurden. Dieses Ergebnis ist äußerst dürftig und darüber hinaus kein Konzept. Als Konzept bezeichnet man nämlich ein Planungsdokument, das aus den Grundlagen eines Vorhabens und seiner Ziele die Mittel und Wege definiert, mit denen diese Ziele erreicht werden können. All das gibt der vorliegende 1. Teilbericht der ARGE Raumplanung bedauerlicherweise nicht her.

Antrag gemäß § 22 Abs. (1) NÖ GO

UBV stellt den Antrag ein Verkehrskonzept zu erstellen, das sowohl die langfristige Verkehrsherausforderung als auch die akute kurzfristige Verkehrsproblematik der Stadtgemeinde Berndorf löst.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Bürgerliste Unser Berndorf Verändern!

GR Dipl.-HTL-Ing. Gerald Aster, MsC, MBA
GR Andreas Kronfellner
GR Stefan Scheiblauner

Vizebürgermeister Kurt Adler bemerkt dazu, dass im Stadtentwicklungskonzept ein Verkehrskonzept integriert wird.

GR Kratochwil berichtet, dass es ein Gespräch mit den Eltern und Anrainern im Bereich der Schulen in Berndorf I gab. Es ist schwierig die Wünsche der Eltern und die der Anrainer aufeinander abzustimmen.

STR Prokop bemerkt dazu, dass die Grundlagenerhebung für dieses Projekt sehr wichtig ist und die Firma sehr gute Arbeit leistet.

STR Rumpler bemerkt, dass die Richtung in welche sich die Gemeinde entwickeln möchte von der politischen Vertretung vorgegeben werden muss. Er ist der Meinung, dass das Verkehrsproblem im Vorfeld gelöst werden soll, bevor das Verkehrsproblem durch die Stadtentwicklung entsteht.

GR Kronfellner bringt ein, dass es sinnvoll wäre, gewisse Themen parallel zu bearbeiten, um schneller mit dem Projekt vorwärts zu kommen. Weiters sollen die Informationen weitergeleitet und eine überparteiliche Arbeit forciert werden.

Auch wäre es wichtig vorhandene Ideen an das Projektteam weiterzuleiten, um deren Arbeit zu erleichtern.

Pause von 21.00 Uhr – 21.10 Uhr

Nach dem nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gratuliert der Bürgermeister den Mandatären, die in den Monaten Oktober bis Dezember ihren Geburtstag feierten.

Der Bürgermeister bedankt sich für die Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest.

GR Günter Bader bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und wünscht seitens der SPÖ-Fraktion ein schönes Weihnachtsfest und vor allem Gesundheit.

STR Franz Rumppler bedankt sich in Namen der VP-Fraktion für die Zusammenarbeit und wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest.

GR Christa Kratochwil bedankt sich bei allen, auch bei den Bediensteten der Stadtgemeinde Berndorf, für die geleistete Arbeit im letzten Jahr und wünscht allen frohe Weihnachten.

GR Kronfellner bedankt sich im Namen der UBV und wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest.

Da keine Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 21.35 Uhr.

Die Schriftführer:
STADir. Franz Grill e.h.

Der Bürgermeister:

Hermann Kozlik e.h.

VB Marion Reitzl e.h.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

Unterschriften:

SPÖ: Vzbgm. Kurt ADLER

ÖVP: STR Franz RUMPLER

FPÖ: GR Christa KRATOHWIL

UBV: GR Andreas KRONFELLNER

in Vertretung:

SPÖ: GR Günter BADER

ÖVP: GR Silvia HROMADKA

FPÖ: STR Gerhard ULLRICH

UBV: GR Dipl.-HTL-Ing. Gerald ASTER, MSc, MBA